



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonskanzlei
Tel. 071 353 62 34
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 23. Mai 2019 / aje

Kantonsratssitzung vom 17. Juni 2019; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur konstituierenden Sitzung des Kantonsrates für die Amtsdauer 2019–2023 einzuladen und zwar auf Montag, 17. Juni 2019, 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude, Herisau.

Zu dieser ersten Kantonsratssitzung dürfen wir 23 neue Mitglieder begrüßen. Es sind dies:

Kürsteiner Peter, Urnäsch
Gerber Christa, Herisau
Hagmann Irene, Herisau
Jucker Martina, Herisau
Nater Sandra, Herisau
Steinhauer Mathias, Herisau
Tanner Céline, Herisau
Wäspi Marc, Herisau
Schmidli Markus, Schwellbrunn
Walker Markus, Stein
Koller Hans, Teufen
Sigg Pascale, Teufen

Sütterle Marco, Teufen
Bischof Astride, Gais
Bezzola Rausch Natalia, Speicher
Wirth Barben Gabriela, Speicher
Welz Andreas, Trogen
Duelli Fabienne, Wald
Egli Irene, Grub
Metzger Susann, Heiden
Ruppanner Martin, Wolfhalden
Litscher Michael, Walzenhausen
Steffen Karin, Reute

Gemäss Art. 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates wird die erste Sitzung eines neuen Amtsjahres durch das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet. Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Bühler, wird die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Ratspräsidentin oder des neuen Ratspräsidenten leiten.



Traktandenliste

1. Eröffnung durch das amtsälteste Ratsmitglied
2. 0200.631 Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in den Kantonsrat (Wahlbericht 2019)
3. 0100.78 Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates 2019; Feststellung von Unvereinbarkeiten
4. 0200.631 Vereidigung der neu gewählten Ratsmitglieder (Wahlbericht 2019)
5. 0100.66 Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten für das Amtsjahr 2019/2020
6. Rede der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten
7. 0100.66 Wahl der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Büros für das Amtsjahr 2019/2020
8. 0200.631 Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates (Wahlbericht 2019)
9. 0200.631 Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Obergerichts (Wahlbericht 2019)
10. 0100.67 Wahl der Mitglieder und Präsidien der ständigen Kommissionen für die Amtsdauer 2019–2023; Geschäftsprüfungskommission und Kommission Finanzen
11. Rede des Landammanns
12. 0200.631 Anerkennung der Wahlen in den Gemeinden (Wahlbericht 2019)
13. 0200.631 Vereidigung der neugewählten Behördenmitglieder der Gemeinden (Wahlbericht 2019)
14. 3000.31 Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule; 1. Lesung

Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 3, 5, 7, 10 und 14 bei. Den Wahlbericht 2019 (Traktanden 2, 4, 8, 9, 12 und 13) erhalten Sie per E-Mail-Nachversand. Zu den übrigen Traktanden erhalten Sie keine Unterlagen.

Zu Traktandum 14 findet am Donnerstag, 6. Juni 2019, 18.15 Uhr, im Kantonsratssaal eine Informationsveranstaltung statt. Eine separate Einladung folgt.

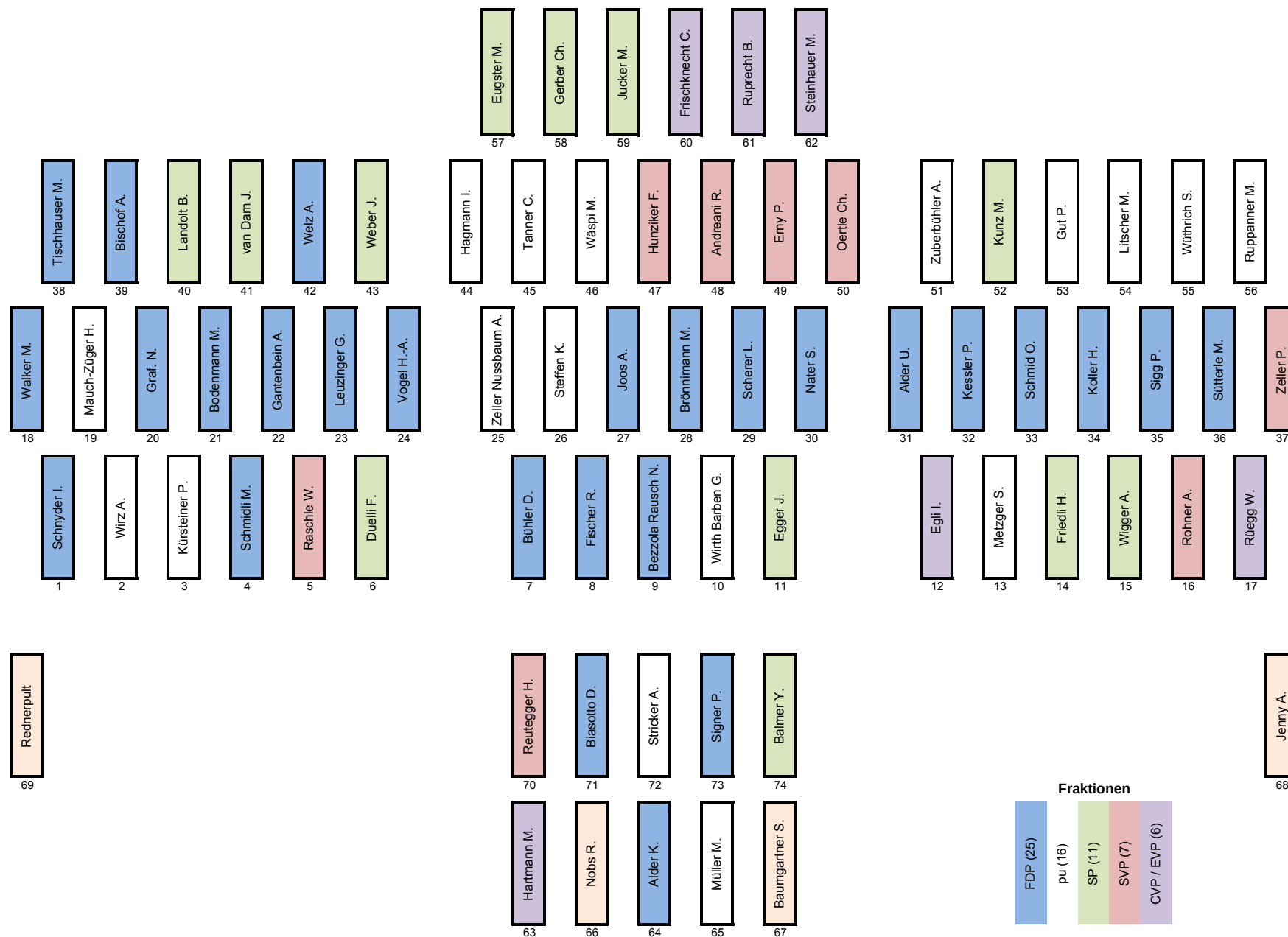
Bei einer Wahl von Kantonsrätin Katrin Alder zur Kantonsratspräsidentin findet im Anschluss an die Sitzung eine Feier statt. Die entsprechende Einladung der Gemeinde Herisau liegt diesem Versand bei.

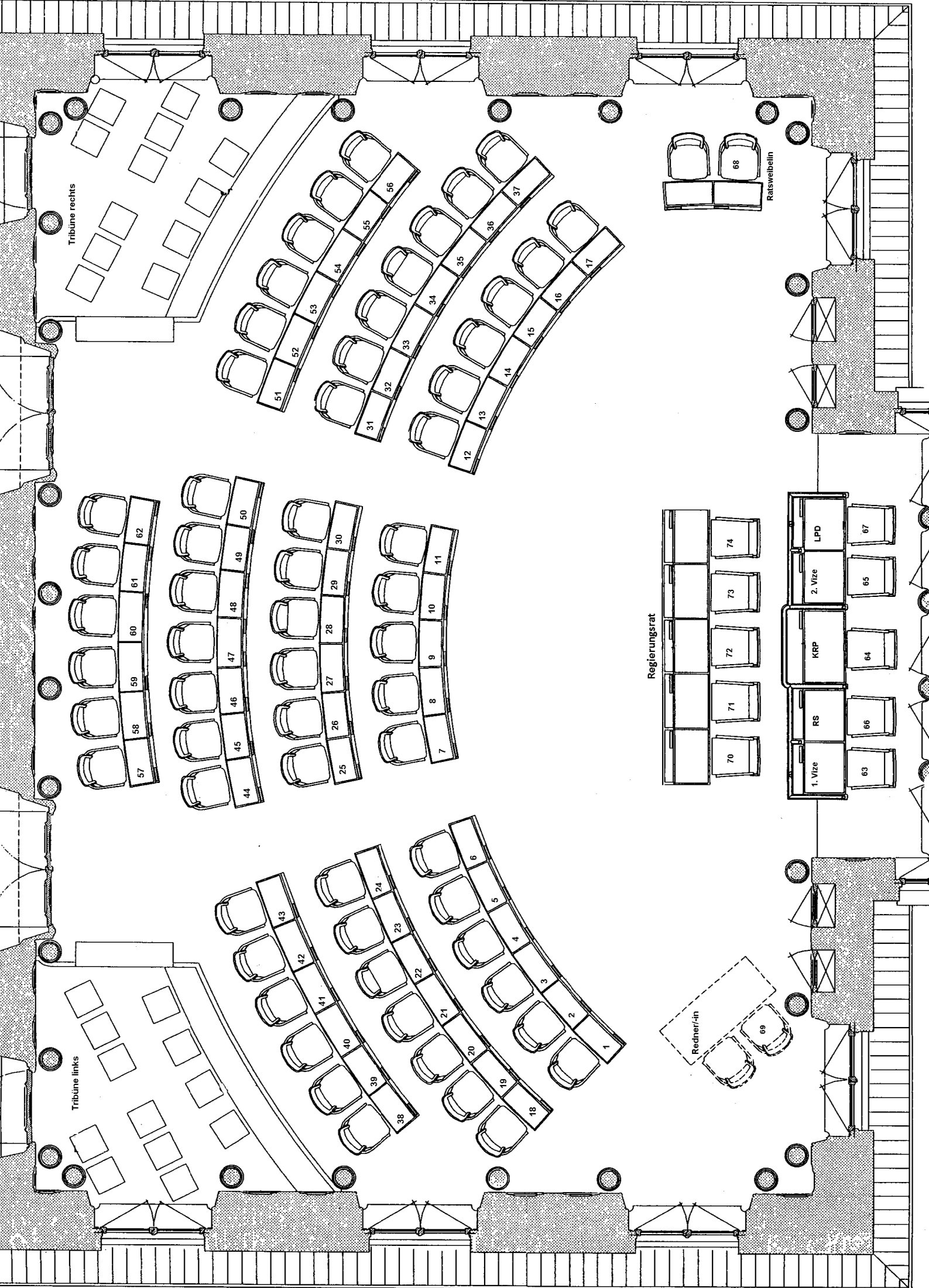
Im Namen des Büros des Kantonsrates

Beat Landolt, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber

Sitzordnung Kantonsrat (Amtsjahr 2019/2020)







Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 28. Mai 2019 / aje

0200.631

Wahlbericht 2019; Erwahrung der Ergebnisse

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Nach Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; bGS 131.12) erstattet der Regierungsrat dem Kantonsrat alljährlich Bericht über die Wahlen in den Gemeinden. Der Kantonsrat anerkennt die Wahlen, wenn keine gesetzlichen Hindernisse bestehen.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 lit. a) der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) stellt der Kantonsrat anlässlich seiner konstituierenden Sitzung die Ergebnisse der Wahlen in den Kantonsrat fest. Nach Abs. 3 lit. k derselben Bestimmung anerkennt er die Wahlen in den Gemeinden an derselben Sitzung.

Zudem sind nach Art. 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates anlässlich der konstituierenden Sitzung des Kantonsrates die neu gewählten Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichts und der kommunalen Behörden zu vereidigen. Der Kreis der eidpflichtigen Behördenmitglieder und Beamten der Gemeinden richtet sich dabei nach der Verordnung über die eidpflichtigen Behördenmitglieder der Gemeinden (bGS 131.13). Der vorliegende Bericht präzisiert, welche Personen zur Vereidigung aufgeboden werden.

Gestützt auf diese rechtlichen Grundlagen erstattet Ihnen der Regierungsrat über die Gesamterneuerungswahlen 2019 in Kanton und Gemeinden folgenden Bericht:



1. Wahlergebnisse aus dem Kanton

Mitglieder des Regierungsrates

		zu vereidigen	nicht zu vereidigen
Balmer	Yves Noël	x	
Biasotto	Dölf		x
Reutegger	Hansueli	x	
Signer	Paul		x
Stricker	Alfred		x

Landammann

		zu vereidigen	nicht zu vereidigen
Stricker	Alfred		x

Mitglieder des Obergerichts

		zu vereidigen	nicht zu vereidigen
Blaser	Hanspeter		x
Breu	Rolf	x	
Cadosch Autolitano	Daniela		x
Fischer	Hans-Peter		x
Gasser Aebischer	Michèle		x
Graf-Beutler	Ernst		x
Kläger	Ralf	x	
Kobler	Walter		x
Louis	Patrik		x
Müller	Meinrad	x	
Oberholzer	Bernhard		x
Plachel	Samuel		x
Rohner-Staubli	Susanne		x
Schneider	Markus	x	
Sieber	Daniela		x
Windisch	Florian		x
Winiger	Marc		x
Zingg	Ernst		x



2. Wahlergebnisse aus den Gemeinden

Mitglieder des Kantonsrates

			zu vereidigen	nicht zu vereidigen
Urnäsch:	Kürsteiner	Peter	x	
	Schnyder	Iwan		x
	Wirz	Alfred		x
Herisau:	Alder	Katrin		x
	Andreani	Renzo		x
	Brönnimann	Markus		x
	Erny	Peter		x
	Eugster	Max		x
	Frischknecht	Claudia		x
	Gerber	Christa	x	
	Hagmann	Irene	x	
	Hartmann	Marcel		x
	Hunziker	Florian		x
	Joos-Baumberger	Annette		x
	Jucker Fritsche	Martina	x	
	Nater	Sandra	x	
	Oertle	Christian		x
	Ruprecht	Balz		x
	Scherer	Lukas		x
	Steinhauer	Mathias	x	
	Tanner	Céline	x	
	Wäspi	Marc	x	
Schwellbrunn:	Raschle	Walter		x
	Schmidli	Markus	x	
Hundwil:	Müller-Schoch	Margrit		x
Stein:	Mauch-Züger	Heinz		x
	Walker	Marcel	x	
Schönengrund:	Graf	Nicole		x
Waldstatt:	Bodenmann	Monika		x
	Gantenbein	Andreas		x
Teufen:	Alder	Urs		x
	Kessler	Patrick		x
	Koller	Johannes	x	
	Schmid	Oliver		x
	Sigg-Bischof	Pascale	x	
	Sütterle	Marco	x	
	Zeller	Peter		x
Bühler:	Leuzinger	Gilgian		x
	Vogel	Hans-Anton		x



Appenzell Ausser Rhoden

Gais:	Bischof-Wüthrich	Astride	x	
	Landolt	Beat		x
	Tischhauser	Matthias		x
	Van Dam	Jaap		x
Speicher:	Bezzola Rausch	Natalia	x	
	Bühler	Daniel		x
	Egger	Judith		x
	Fischer	Roland		x
Trogen:	Wirth Barben	Gabriela	x	
	Weber	Jens		x
	Welz	Andreas	x	
Rehetobel:	Kunz	Michael		x
	Zuberbühler	Andreas		x
Wald:	Duelli	Fabienne	x	
Grub:	Egli	Irene	x	
Heiden:	Friedli	Hannes		x
	Metzger-Züst	Susann	x	
	Rohner	Alexander		x
	Rüegg	Werner		x
	Wigger-Kösters	Annegret		x
Wolfhalden:	Ruppanner	Martin	x	
	Wüthrich	Stephan		x
Lutzenberg:	Zeller Nussbaum	Andreas		x
Walzenhausen:	Gut	Peter		x
	Litscher	Michael	x	
Reute:	Steffen Schelling	Karin	x	

Mitglieder des Einwohnerrates Herisau

		zu vereidigen	nicht zu vereidigen
Baumberger-Meile	Monika		x
Bodenmann	Hans-Walter		x
Burkhard	Cornelia	x	
Erny	Peter		x
Federer	Peter		x
Forster	Thomas		x
Forster-Frick	Heidi		x
Frei	Reto		x
Froidevaux	Raphael		x
Fröhlich	Ursula		x
Graf	Claudia	x	
Hagmann	Hans	x	
Jung	Karin		x
Kaufmann	Jürg	x	
Knellwolf	Urs	x	
Koch	Nadja		x



Appenzell Ausserrhoden

Kraner	Tamara		x
Locher-Wehrlin	Jeannette		x
Peter	Michel		x
Rechsteiner	Franz		x
Roth	Ruedi	x	
Ruprecht	David		x
Scherer	Lukas		x
Schläpfer	Eva	x	
Sonderegger	Reto		x
Taisch Dudli	Silvia		x
Tanner	Céline	x	
Wäspi	Marc	x	
Wäspi	Roman	x	
Weiler	Susanne		x
Zeller	Dominik		x

Gemeindepräsidium

			zu vereidigen	nicht zu vereidigen
Urnäsch:	Kürsteiner	Peter		x
Herisau:	Geser	Kurt	x	
Schwellbrunn:	Frischknecht	Ueli	x	
Hundwil:	Müller-Schoch	Margrit		x
Stein:	Dörig	Siegfried		x
Schönengrund:	Friedel	Thorsten	x	
Waldstatt:	Gantenbein	Andreas		x
Teufen:	Altherr	Reto		x
Bühler:	Engler	Jürg	x	
Gais:	Koller	Ernst		x
Speicher:	König	Paul		x
Trogen:	Altherr	Dorothea		x
Rehetobel:	Rohner	Urs	x	
Wald:	Beeler	Edith		x
Grub:	Zwicker	Katharina		x
Heiden:	Pfister	Gallus		x
Wolfhalden:	Pauletti	Gino		x
Lutzenberg:	Meier	Werner		x
Walzenhausen:	Litscher	Michael		x
Reute:	Pletscher	Ernst		x



Mitglieder des Gemeinderates

			zu vereidigen	nicht zu vereidigen
Urnäsch:	Bosshard	Julia		x
	Frehner-Diem	Hanna		x
	Hörler	Niklaus		x
	Rechsteiner	Ueli	x	
	Schnyder	Iwan		x
	Thym	Thomas		x
	Weiler-Dörig	Cornelia		x
	Wild	Rolf	x	
Herisau:	Aggeler	Glen		x
	Eugster	Max		x
	Hagmann	Irene	x	
	Hunziker	Florian		x
	Künzle	Peter	x	
	Nater	Sandra		x
Schwellbrunn:	Bicker	Barbara		x
	Danuser	Roland	x	
	Handschin	Rolf		x
	Lüchinger	Stephan		x
	Roveda	Reto		x
	Schmidli	Markus		x
Hundwil:	Brülisauer	Heimo		x
	Ehrbar-Wehrlin	Agnes	x	
	Giger	Hans		x
	Knöpfel	Jakob		x
	Nef	Walter		x
	Reifler	Ulrich		x
Stein:	Aemisegger	Jürg		x
	Agner	Adrian	x	
	Dähler	Josef		x
	Erzinger	Monika		x
	Hugener	Ueli		x
	Steingruber	Rita		x
Schönengrund:	Wäckerlig	Marco		x
	Zellweger	Arnold		x
	Ackermann	Anna		x
	Flück	Dominik		x
	Graf	Nicole		x
	Zweifel	Walter		x



Appenzell Ausser Rhoden

Waldstatt:	Anderegg-Nef	Marianne		x
	Hüppi	Gabriela		x
	Kaufmann	Roland		x
	Kobelt-Zuberbühler	Cornelia		x
	Lieberherr	Georg		x
	Nufer	Hansjürg		x
Teufen:	Dörig	Katharina	x	
	Frei	Muriel	x	
	Renn	Peter	x	
	Sigg-Bischof	Pascale		x
	Spielmann	Urs	x	
	Stutz	Roger		x
	Sütterle	Marco		x
	Weiler Schober	Beatrice		x
Bühler:	Dieckmann	Carsten	x	
	Freund	Urs		x
	Heer	Stefan	x	
	Neff	Josef Anton		x
	Staub	Mirjam	x	
	Walser	Rolf	x	
Gais:	Keiser	Markus		x
	Mc Ghee	Dylan	x	
	Oetiker-Aregger	Doris	x	
	Pantaleo-Palancon	Katja		x
	Signer	Beat		x
	Winkler	Andreas		x
Speicher:	Bezzola Rausch	Natalia		x
	Giger	Stefan	x	
	Lutz	Tobias		x
	Neff Koller	Claudia		x
	Németh	Florian		x
	Scheuss	Marianne		x
Trogen:	Fahrni	Marc		x
	Heyer	Daniela		x
	Niederer	Urs		x
	Schönenberger	Andreas		x
	Thalmann	Andrea	x	
	Thoma	Simone	x	
Rehetobel:	Fisch	Rita		x
	Frei	Thomas		x
	Kästli Bucher	Remo		x
	Screta von Zavorziz	Roland	x	
	Sennhauser	Richard		x



Appenzell Ausser Rhoden

Wald:	Fry	Thomas		x
	Stahr	Thomas		x
	Welz	Enza		x
	Westermann Freund	Helmut		x
Grub:	Brülisauer	Tobias		x
	Delvai	Regula		x
	Egli	Irene		x
	Federspiel	Michelle	x	
	Szabo	Udo		x
Heiden:	Züst	Mathias		x
	Büchel	Silvia		x
	Engler	Martin		x
	Häderli	Hans-Peter		x
	Lutz	Jörg		x
	Mettler	Brigitt		x
	Metzger-Züst	Susann		x
	Albrecht-Kessler	Ursula		x
Wolfhalden:	Heidemann	Heiko		x
	Lindner	Daniel	x	
	Schläpfer	Eugen		x
	Sieber	Michel		x
	Sonderegger	Peter		x
Lutzenberg:	Albrecht	Esther		x
	Heine Zellweger	Maria		x
	Hiltbrunner	Lukas		x
	Kamber	Eugen		x
	Schalch	Peter		x
	Schluchter	Werner		x
	Pfister	Markus		x
Walzenhausen:	Rüesch	Roger		x
	Steingruber	Karin	x	
	Züst	Hanspeter		x
Reute:	Heierli	Mike		x
	Laim	Manfred		x
	Steffen Schelling	Karin		x
	Tobler	Marcel		x
	Waltenspühl	Karin		x



Präsidium der Geschäftsprüfungskommission

			zu vereidigen	nicht zu vereidigen
Urnäsch:	Urbanz	Willi		x
Herisau:	<i>durch den Einwohnerrat gewählt</i>			
Schwellbrunn:	Saxer	Hans		x
Hundwil:	Ammann	Fredy		x
Stein:	Mauch-Züger	Heinz		x
Schönengrund:	Wehrlin	Marcel	x	
Waldstatt:	Straub	Hans		x
Teufen:	Staubli	Willi		x
Bühler:	Leuzinger	Gilgian		x
Gais:	Frischknecht	Martin		x
Speicher:	Schiltknecht	Tobias		x
Trogen:	Bertsch	Stefanus		x
Rehetobel:	Degen	Reto	x	
Wald:	Bouquet	Beat		x
Grub:	Bischofberger	Edith		x
Heiden:	Frauenfelder	Markus		x
Wolfhalden:	Bänziger	René		x
Lutzenberg:	Gutt	Corinna		x
Walzenhausen:	Enzler	Mario		x
Reute:	Mettler	Cornelia		x

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

			zu vereidigen	nicht zu vereidigen
Urnäsch:	Fontana	Elisabeth		x
	Gantenbein	Willi		x
	Langenauer	Urs		x
	Vlacic	Vujadin		x
Herisau:	<i>durch den Einwohnerrat gewählt</i>			
Schwellbrunn:	Keller	Andrea		x
	Rusch	Heinz		x
Hundwil:	Giger-Frehner	Monika	x	
	Steingruber	Alfred		x
Stein:	Freytag	Urs		x
	Wieland	Urs		x
Schönengrund:	Bischof	Heinz	x	
	Frei	Urs		x
Waldstatt:	Gadola	Markus		x
	Krüsi	Willi		x
Teufen:	Frauenknecht	Yannick		x
	Kuratli	Matthias		x
	Ringer	Beat		x
	Zanotelli	Rolando		x



Appenzell Ausserrhoden

Bühler:	Eugster-Tanner	Sandra		x
	Kehl	Simon		x
	Pfister	Daniela	x	
	Waldburger	Martin		x
Gais:	Brändli	Werner		x
	Ebneter	René		x
	Heim	Robert		x
	Hofer	Richard	x	
Speicher:	Chapuis	Christof	x	
	Nentwich	Julia	x	
	Walser	Urban		x
	Zanettin	Michèle		x
Trogen:	Bänziger	Daniel		x
	Cadonau Stöppler	Patricia		x
Rehetobel:	Bachmann	Brigitte		x
	Hotz	Hans-Peter		x
	Lutz	Daniel	x	
Wald:	Hörler Böhi	Marlis		x
	Mathis	Bruno		x
Grub:	Braunwalder	Reto		x
	Castelberg	Christian	x	
	Mayr	Simon		x
	Rietdijk	Susanne	x	
Heiden:	Giezendanner	Hanspeter		x
	Huss	Roman		x
	Kobelt	Willy		x
	Rohrer	Markus	x	
Wolfhalden:	Hohl	Hans Peter		x
	Kobel	Bruno		x
	Kugler	Walter		x
	Rageth	Chris	x	
Lutzenberg:	Schmid	Ruth		x
	Stubbe	Helga		x
Walzenhausen:	Frölich	Veronika		x
	Lenggenhager	Ursina		x
	Schär	Michael		x
	Wyss	Daniel	x	
Reute:	Beleffi	Roland		x
	Hohl	Regula		x
	König	Vreni		x

Gemeindeschreiber (mit Volkswahl)

<i>nicht zu vereidigen</i>			
Grub:	Solenthaler	Willi	x



3. Zusammenstellung

	Total Neuwahlen	zu vereidigen	nicht zu vereidigen
Regierungsrat	2	2	0
Landammann	1	0	1
Obergericht	4	4	0
Kantonsrat	23	23	0
Einwohnerrat Herisau	10	10	0
Gemeindepräsidium	5	5	0
Gemeinderat	24	24	0
Präsidium Geschäftsprüfungskommission	5	2	3
Geschäftsprüfungskommission	12	12	0
Gemeindeschreiber	0	0	0
Total	86	82	4

4. Vakante Sitze

Gemeinde Rehetobel	1 Sitz im Gemeinderat (<i>Termin der Ersatzwahl noch offen</i>)
	1 Sitz in der Geschäftsprüfungskommission (<i>Termin der Ersatzwahl noch offen</i>)
Gemeinde Wald:	2 Sitze im Gemeinderat (<i>Termin der Ersatzwahl noch offen</i>)
Gemeinde Reute:	1 Sitz im Gemeinderat (<i>Termin der Ersatzwahl noch offen</i>)

5. Prüfung gesetzlicher Hindernisse

Gemäss den gemeinderätlichen Wahlberichten bestehen keine nach Verfassung unstatthaften Verwandtschaftsgrade zwischen den bisherigen und den neu gewählten Behördenmitgliedern (Art. 6 Abs. 2 Gemeindegesetz; bGS 151.11). Es sind keine gesetzlichen Hindernisse gegen die Anerkennung der vorstehenden Wahlen bekannt.



B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. die im Bericht aufgeführten Ergebnisse der Wahlen in den Kantonsrat anzuerkennen,
2. die im Bericht aufgeführten Wahlen in den Gemeinden anzuerkennen,
3. die zu vereidigenden Behördenmitglieder zur Vereidigung aufzurufen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

Paul Signer, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 29. April 2019 / aje

0100.78

Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates 2019; Feststellung von Unvereinbarkeiten

Sehr geehrter Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage und Zuständigkeiten

Am 1. Juni 2019 tritt die neue Kantonsratsgesetzgebung in Kraft. Sie sieht unter anderem eine Neuregelung der Unvereinbarkeiten vor. Nach Art. 2 Bst. h der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) prüft das Büro des Kantonsrates, ob Unvereinbarkeiten vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit. Der Rat seinerseits stellt anlässlich seiner konstituierenden Sitzung allfällige Unvereinbarkeiten unter den gewählten Mitgliedern des Kantonsrates fest (Art. 18 Abs. 3 Bst. b GO KR).

Die Zuständigkeiten sind also zwischen Büro und Plenum des Kantonsrates geteilt. Das Büro prüft alle Mitglieder des Kantonsrates auf allfällige Unvereinbarkeiten, während der Rat die Kompetenz hat, Unvereinbarkeiten formell festzustellen. Tritt mit der Wahl in den Kantonsrat eine Unvereinbarkeit ein, und wird diese durch den Rat formell festgestellt, so kann die betroffene Person das Amt im Kantonsrat nicht antreten (vgl. Art. 33 Abs. 3 Kantonsratsgesetz; KRG; bGS 141.1).

Da auch während der Amtsdauer neue Unvereinbarkeiten eintreten können, ist der Prüfauftrag nach Art. 2 Bst. h GO KR eine Daueraufgabe des Büros des Kantonsrates.

Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 29. April 2019 geprüft, ob Unvereinbarkeiten des Rates gemäss Art. 33 KRG vorliegen. Es unterbreitet Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung zur Kenntnisnahme.



B. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 KRG

1. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b KRG

Keine der Gewählten wurden gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates oder eines kantonalen Gerichts gewählt. Es besteht daher keine Unvereinbarkeit.

Pascale Sigg-Bischof, Teufen, wurde vom Kantonsrat am 1. April 2019 für die Amtsdauer 2019–2023 in die beiden Schlichtungsstellen sowie als Vermittlerin des Kreises 2 gewählt. Bei diesen Mandaten handelt es sich aber nicht um Mitgliedschaften in einem kantonalen Gericht im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (bGS 111.1) bzw. von Art. 33 Abs. 1 Bst. a KRG, weshalb keine Unvereinbarkeit besteht.

2. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 Bst. c–g KRG

Die Ratsmitglieder

- Eugster Max, Herisau,
- Hunziker Florian, Herisau,
- Graf Nicole, Schönengrund,
- Weber Jens, Trogen,

sind Angestellte der kantonalen Verwaltung. Allerdings ist bei den jeweiligen Anstellungen nicht der Regierungsrat Anstellungsbehörde im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Personalgesetzes (bGS 142.21) sondern der Vorsteher des jeweiligen Departements. Damit besteht keine Unvereinbarkeit gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. d KRG.

C. Antrag

Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Beat Landolt, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber



Erweitertes Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonsrat
Tel. 071 353 62 34
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 29. April 2019 / aje

0100.66

Wahl Büro (Präsidium, Vizepräsidien sowie restliche Mitglieder) für das Amtsjahr 2019/2020

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Anlässlich der ersten Kantonsratssitzung des Amtsjahres 2019/2020 vom 17. Juni 2019 wird das Büro des Kantonsrates für das Amtsjahr 2019/2020 bestellt. Wahlbehörde ist gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung (bGS 111.1) der Kantonsrat. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Nach Art. 6 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) besteht das Büro aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten, der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten, dem zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten sowie je einer Vertretung der Fraktionen. Für letztere haben die Fraktionen ein Vorschlagsrecht. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident sowie die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten dürfen nicht alle der gleichen Partei angehören oder parteiunabhängig sein.

Nach Art. 6 Abs. 2 KRG nimmt die Ratschreiberin oder der Ratschreiber mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil und hat das Antragsrecht. Er ist aber im Vergleich zur alten Rechtslage (Art. 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 24. März 2006) nicht mehr Mitglied des Büros.

Nach Art. 3 Abs. 2 der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates (nGO KR; bGS 141.2) nimmt die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienst mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil und hat das Antragsrecht.

Nach Art. 5 nGO KR führt die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienst das Aktuariat.



B. Wahlanträge

Das erweiterte Büro unterbreitet Ihnen die folgenden Wahlvorschläge für das Amtsjahr 2019/2020:

Präsidentin	Alder Katrin, Herisau	FDP.Die Liberalen
1. Vizepräsident	Hartmann Marcel, Herisau	CVP/EVP
2. Vizepräsidentin	Müller Margrit, Hundwil	Gruppierung der Parteiunabhängigen
Fraktionsvertreter	Leuzinger Gilgian, Bühler	FDP.Die Liberalen
	Zuberbühler Andreas, Rehetobel	Gruppierung der Parteiunabhängigen
	Kunz Michael, Rehetobel	SP
	Hunziker Florian, Herisau	SVP
	Ruprecht Balz, Herisau	CVP/EVP
stv. Fraktionsvertreter	Kessler Patrick, Teufen	FDP.Die Liberalen
	Wüthrich Stephan, Wolfhalden	Gruppierung der Parteiunabhängigen
	Weber Jens, Trogen	SP
	Oertle Christian, Herisau	SVP
	Frischknecht Claudia, Herisau	CVP/EVP

Im Namen des erweiterten Büros des Kantonsrates

Beat Landolt, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber



Erweitertes Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonsrat
Tel. 071 353 62 34
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 29. April 2019 / aje

0100.67

Wahl der Mitglieder und Präsidien der ständigen Kommissionen für die Amtsdauer 2019–2023; Geschäftsprüfungskommission und Kommission Finanzen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat wählt jeweils zu Beginn einer Amtsdauer die Mitglieder sowie die Präsidien der folgenden ständigen Kommissionen (Art. 6 Abs. 1 Geschäftsordnung des Kantonsrates; GO KR; bGS 141.2):

- a) Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- b) Kommission Finanzen (KF);
- b) Kommission Bildung und Kultur (KBK);
- c) Kommission Gesundheit und Soziales (KGS);
- d) Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV);
- e) Kommission Inneres und Sicherheit (KIS).

Die Wahl erfolgt jeweils für die gesamte Amtsdauer an der konstituierenden Sitzung (Art. 23 Abs. 1 Kantonsratsgesetz [bGS 141.1]; in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 lit. i GO KR).

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. g GO KR bereitet das Büro die Wahlen der Kommissionen vor. Da der Wahlantrag noch vor Beginn der neuen Amtsdauer verabschiedet werden musste, erfolgte dies noch durch das altrechtliche erweiterte Büro des Kantonsrates (Art. 6 Abs. 3 lit. c der Geschäftsordnung vom 24. März 2003).



Da dieses Jahr Gesamterneuerungswahlen stattgefunden haben und zudem ab 1. Juni 2019 die neue Kantonsratsgesetzgebung inklusive neuer Geschäftsordnung in Kraft tritt, werden an der konstituierenden Sitzung des Kantonsrates vom 17. Juni 2019 nur die GPK sowie die KF gewählt.

Die Wahl der übrigen ständigen Kommissionen des Kantonsrates (KBK, KGS, KBV und KIS) für die Amtsdauer 2019–2023 ist für die Sitzung des Kantonsrates vom 23. September 2019 geplant.

Die erstmalige Wahl der ständigen vorbereitenden Kommissionen hat innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung zu erfolgen (Art. 82 Abs. 1 GO KR).

B. Wahlbestimmungen

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens neun Ratsmitgliedern, die nicht zugleich einer anderen Kommission angehören dürfen. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je sieben Ratsmitglieder (Art. 6 Abs. 2 GO KR).

Nach Art. 9 Abs. 2 KRG ist die Stärke der Fraktionen bei der Wahl der ständigen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen. Der Kantonsrat achtet darüber hinaus auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen.

Das erweiterte Büro strebte für beide Kommissionen eine Vertretung aus allen Fraktionen an. Die CVP/EVP-Fraktion konnte aber trotz mehrfacher intensiver Suche kein Mitglied für die Arbeit in der GPK gewinnen. Das erweiterte Büro kam daher zum Schluss, anstelle einer Vertretung der CVP/EVP-Fraktion ein viertes Mitglied aus der FDP-Fraktion für die Wahl in die GPK vorzuschlagen.

C. Wahlanträge

Das erweiterte Büro unterbreitet Ihnen die beiliegenden Wahlvorschläge für die Amtsdauer 2019–2023.

Im Namen des erweiterten Büros des Kantonsrates

Beat Landolt, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber


Ständige Kommissionen des Kantonsrates, Wahl Amtsdauer 2019–2023; Wahlanträge
Konstituierung Geschäftsprüfungskommission und Kommission Finanzen; Wahl 17. Juni 2019
Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Mitglied Fraktion FDP
 Mitglied Fraktion FDP
 Mitglied Fraktion FDP
 Mitglied Fraktion FDP
 Mitglied Gruppierung der Parteiunabhängigen
 Mitglied Gruppierung der Parteiunabhängigen
 Mitglied Fraktion SP
 Mitglied Fraktion SP
 Mitglied Fraktion SVP
 Präsidium

Bezzola Rausch Natalia, Speicher
 Fischer Roland, Speicher
 Joos Annette, Herisau
 Kessler Patrick, Teufen
 Litscher Michael, Walzenhausen
 Mauch-Züger Heinz, Stein
 Landolt Beat, Gais
 Wigger Annegret, Heiden
 Andreani Renzo, Herisau
 Wigger Annegret, Heiden, SP

Kommission Finanzen (KF)

Mitglied Fraktion FDP
 Mitglied Fraktion FDP
 Mitglied Gruppierung der Parteiunabhängigen
 Mitglied Gruppierung der Parteiunabhängigen
 Mitglied Fraktion SP
 Mitglied Fraktion SVP
 Mitglied Fraktion CVP/EVP
 Präsidium

Schmid Oliver, Teufen
 Schnyder Iwan, Urnäsch
 Ruppanner Martin, Wolfhalden
 Wirz Alfred, Urnäsch
 Weber Jens, Trogen
 Raschle Walter, Schwellbrunn
 Frischknecht Claudia
 Schmid Oliver, Teufen, FDP



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 30. April 2019

3000.31

Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule; 1. Lesung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Appenzell Ausserrhoden ist aktuell zusammen mit den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Thurgau und St.Gallen Trägerkanton der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen (FHS), Hochschule für Angewandte Wissenschaften, mit Sitz in St.Gallen. Die der FHS zugrunde liegende Vereinbarung ist am 16. März 1999 abgeschlossen worden und am 1. Januar 2000 in Kraft getreten (Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen; bGS 415.16).

Neben der FHS ist der Kanton St.Gallen Standortkanton der Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) und der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs (NTB). Gemeinsam mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur bilden die vier Fachhochschulen (FHS, HSR, NTB und HTW) den Verbund der Fachhochschule Ostschweiz (FHO). Seit dem 20. September 1999 ist Appenzell Ausserrhoden Mitglied der FHO.

Mit dem neuen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; SR 414.20) ist ab 1. Januar 2023 eine institutionelle Akkreditierung der Hochschulen Voraussetzung für finanzielle Beiträge des Bundes. Die aktuelle FHO-Verwaltungsvereinbarung erfüllt die Voraussetzung für eine institutionelle Akkreditierung nach dem HFKG nicht, da die Teilschulen der FHO (FHS, HSR, NTB und HTW) weitgehend autonom sind. Der Kanton Graubünden hat die HTW Chur zwischenzeitlich als selbständige Fachhochschule anerkennen lassen. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat ein Projekt gestartet, um die drei Fachhochschulen im Kanton St.Gallen unter Beibehaltung der bisherigen Standorte St.Gallen, Rapperswil und Buchs unter einer Trägerschaft zu einer einzigen Fachhochschule zusammenzuführen. Alle Mitträger der drei Fachhochschulen im Kanton St.Gallen



wurden als künftige Trägerkantone eingeladen, am Projekt mitzuarbeiten. Neben Appenzell Ausserrhoden als Mitträger der FHS sind dies die Kantone Glarus, Schwyz, Thurgau, Appenzell Innerrhoden sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Nach intensiven Vorarbeiten unter Einbezug der jeweiligen Regierungen hat die designierte Trägerkonferenz, bestehend aus den Regierungsvertretungen der künftigen Trägerkantone, die Interkantonale Vereinbarung für eine Fachhochschule am 15. Februar 2019 verabschiedet. Um auch nach aussen ein Zeichen zu setzen, dass die neue Institution kein loser Verbund mehr ist, sondern eine rechtlich selbstständige Fachhochschule im Sinne des HFKG, hat die Trägerkonferenz einen neuen Namen festgelegt: «Ost» mit dem Zusatz «Ostschweizer Fachhochschule». Appenzell Ausserrhoden soll dieser Interkantonale Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019 (nachfolgend: Vereinbarung) beitreten.

Das Büro des Kantonsrates wurde im Rahmen des kantonsinternen Mitberichtsverfahrens gemäss Art. 80a der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) konsultiert. Dessen Stellungnahme vom 31. Dezember 2018 hat der Regierungsrat am 8. Januar 2019 zur Kenntnis genommen und gewürdigt (vgl. Beilage 3). Das Büro des Kantonsrates regte an, das Thema des Gleichgewichts zwischen Mitfinanzierung und Mitsprache nochmals aufzunehmen. Da der Kanton St.Gallen über 80 % der Kosten der neuen «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» trägt, sieht der Regierungsrat kein Ungleichgewicht zwischen Finanzierung und Mitsprache der Träger.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Der Kantonsrat entscheidet über die Genehmigung oder Kündigung interkantonaler und internationaler Verträge gestützt auf Art. 74^{bis} Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (KV; bGS 111.1). Die Vereinbarung hat gesetzgebenden Charakter. Sie untersteht daher nach Art. 60^{bis} Abs. 2 KV dem fakultativen Referendum.

Gestützt auf Art. 38 Abs. 2 KV hat der Kanton für den Zugang zu den Universitäten und Hochschulen zu sorgen. Gestützt auf Art. 5 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen (bGS 413.1) kann der Kanton Träger von ausserkantonalen Mittel- und Hochschulen sein. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung wird Appenzell Ausserrhoden zum Mitträger einer ausserkantonalen Hochschule.

2. Sachliche Erwägungen

Mit der Vereinbarung wird die FHS, zusammen mit den weiteren Fachhochschulen im Kanton St.Gallen, der HSR und der NTB, in die neue Fachhochschule «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» überführt und die bisherige Trägervereinbarung für die FHS aufgehoben. Eine Fachhochschule mit einer einzigen Rechtsträgerschaft und drei Standorten im Kanton St.Gallen überwindet die bestehenden institutionellen und regionalen Grenzen und eliminiert die gegenseitige innerkantonale Konkurrenzierung. Sie schafft die Voraussetzung für eine kohärente Steuerung und Weiterentwicklung der Fachhochschulangebote im Kanton St.Gallen und allen



drei Standorten gerecht werdend Strategie. Das begünstigt die nachfrageorientierte Aus- und Weiterbildung benötigter Fachkräfte und fördert die Vernetzung der Bildungs- und Forschungskompetenzen unter den Standorten selbst sowie mit der Wirtschaft. Die neue Fachhochschule wird in der Lage sein, unter Führung des jeweiligen fachlichen Kompetenzzentrums in St.Gallen, Rapperswil und Buchs, die Leistungen aller Fachbereiche standortübergreifend anzubieten. Die verstärkte Konzentration der Kräfte und der Mittel wird dazu führen, dass die neue Fachhochschule insgesamt eine höhere Attraktivität und verbesserte Positionierung erreicht. Die Qualität der Ausbildung und der Technologietransfer können gesteigert werden. Dadurch orientiert sich die neue Fachhochschule verstärkt an den Bedürfnissen der Studierenden und von Industrie, Gewerbe und Gesellschaft.

Die zukünftige «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» wird mit insgesamt 3'634 Bachelor- und Masterstudierenden (ausgehend von den heutigen Anzahl Studierender in St.Gallen, Rapperswil und Buchs) nach der Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, SUPSI (4'505 Studierende) aber noch vor der HTW Chur (1'447 Studierende) den Platz der zweitkleinsten öffentlich-rechtlichen Fachhochschule der Schweiz einnehmen. Appenzell Ausserrhoden stellt in der Grössenordnung 8 % der Studierenden in St.Gallen, 6 % in Rapperswil und 5 % in Buchs. Am Stichtag 15. Oktober 2018 war Appenzell Ausserrhoden mit insgesamt 7 % (167 Studierende) in den Schulen der künftigen «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» vertreten.

Tritt Appenzell Ausserrhoden der interkantonalen Vereinbarung über die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» nicht bei, ist der Kanton in keiner Hochschule mehr als Träger vertreten. Der Regierungsrat hat sich stets hinter eine Zusammenführung der drei Fachhochschulen mit Sitz St.Gallen gestellt. Die «Erweiterung» seiner Mitträgerschaft auf eine Fachhochschule mit Standorten auch in Buchs und Rapperswil kommt Appenzell Ausserrhoden entgegen, da die beiden weiteren Standorte von Appenzell Ausserrhoden aus gut erschlossen sind. Ein weiterer Vorteil für den Kanton ist, dass er als Trägerkanton auf die Angebote Einfluss nehmen kann. Eine starke Fachhochschule in der Ostschweiz liegt im Interesse des Kantons, um Studierende bzw. Fachkräfte im Kanton halten zu können. Appenzell Ausserrhoden nimmt mit einem Beitritt zur Vereinbarung seine föderale Verantwortung zur Mitgestaltung des Bildungsraumes Schweiz wahr (Art. 61a ff. der Bundesverfassung; SR 101).

3. Grundzüge der Vorlage

Die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» wird gemäss Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung ausgestaltet. Sitz der Hochschule ist St.Gallen, Träger sind die Vereinbarungskantone. Mit Zustimmung aller Träger- bzw. Vereinbarungskantone können weitere Kantone der Vereinbarung beitreten. Die drei Standorte sind in der Vereinbarung festgehalten. Im Rahmen des Leistungsauftrages kann die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» an weiteren Standorten tätig sein. Dies ist heute bei der HSR Rapperswil mit einem Institut in Zug und bei der NTB Buchs im Rahmen des Studiengangs «Systemtechnik» in Chur der Fall.

Ziel ist, dass die neue Fachhochschule am 1. September 2020 operativ startet und bis Ende 2022 institutionell akkreditiert ist. Parallel zum Rechtsetzungsverfahren sind deshalb durch die designierte Trägerkonferenz die Vorbereitungsarbeiten zum organisatorischen, personellen und prozeduralen Aufbau der neuen Fachhochschule gestartet worden. Hierzu sind verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt worden, die sich mit der Aufbauorganisation, der Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors, der Vorbereitung der Wahl der Hochschulratsmitglieder, der Ausarbeitung der Reglemente und mit Corporate Identity/Corporate Design befassen.



a) Zweck der «Ost – Ostschweizer Fachhochschule»

Die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» bietet Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen und Fachbereichen an. Sie fördert dabei den Austausch von Wissen, Können und Technologie zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft. Sie bereitet durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern (Leistungsbereich «Lehre») und führt in Ergänzung dazu ein Weiterbildungsangebot (Leistungsbereich «Weiterbildung»). Sie erbringt im Leistungsbereich «Forschung» anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und führt einen Leistungsbereich «Dienstleistung» für Dritte (Art. 3 der Vereinbarung). Dies beinhaltet z.B. die Information der Öffentlichkeit zu Forschungsthemen zwecks Wissens- und Technologietransfer oder die Erstellung von Gutachten. Diese Angebotspalette ist gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b HFKG Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung.

b) Governancestruktur der neuen Trägerschaftslösung

Dem Kanton St.Gallen als Hauptbeitragszahler und als Standortkanton kommt eine Leadfunktion bei der Steuerung und Führung durch die Träger zu. So ist der Kanton St.Gallen für die Erteilung des Leistungsauftrags, die Genehmigung der Berichterstattung über die Erfüllung des Leistungsauftrags sowie für den Erlass von Vorschriften über Rechnungslegung, Eigenkapital und Berichterstattung zuständig. Ausserdem bestimmt die Regierung des Kantons St.Gallen die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrats.

Gleichwohl verfügen die Mitträger über entscheidende Mitbestimmungsmöglichkeiten. Die Trägerkonferenz als übergeordnetes politisches Organ entscheidet unter anderem über Studienangebot und Zulassungsbeschränkungen, berät den Leistungsauftrag und nimmt Stellung zuhanden der St. Galler Regierung. Ausserdem erarbeitet sie das Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrats und für das Gremium als Ganzes. Die Trägerkonferenz, in der jeder Trägerkanton mit einer Stimme vertreten ist, entscheidet in kostenrelevanten Geschäften nach dem Einstimmigkeitsprinzip. Insbesondere bedarf die Anpassung des für die Trägerbeiträge massgeblichen Zuschlages auf die Beiträge gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV; bGS 411.9; siehe dazu Kapitel C.1. über die finanziellen Auswirkungen) und über die Erweiterung der Trägerschaft der Zustimmung aller Träger (Art. 12 der Vereinbarung).

Der Hochschulrat besteht aus 15 Mitgliedern. Der Kanton St.Gallen kann acht Mitglieder, der Kanton Thurgau zwei und die übrigen Träger – darunter Appenzell Ausserrhoden – je ein Mitglied wählen (Art. 12 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 der Vereinbarung). Bei der Ausgestaltung des Wahlrechts für die Mitglieder des Hochschulrats wurde auf ein austariertes Verhältnis von Beitragsleistung und Stimmrecht bzw. Lasten und Risiken zwischen dem Standortkanton und den übrigen Trägern geachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kanton St.Gallen mit seinem Trägerbeitrag rund 82 % der Kosten und damit die Finanzierungsverantwortung für die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» übernimmt. Er trägt zukünftig allein die finanziellen und unternehmerischen Risiken und stellt die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Fachhochschule sicher. Da die übergeordnete Trägerkonferenz politisch zusammengesetzt ist, wird der Hochschulrat als Fachgremium nach dem von der Trägerkonferenz bestimmten Kompetenzprofil zusammengesetzt. Er verantwortet die strategische Führung und die Umsetzung des Leistungsauftrags und erlässt unter anderem das Personalreglement sowie die Studienreglemente und beschliesst das Budget und die Jahresrechnung.

Für die drei Standorte Buchs, Rapperswil und St.Gallen wird je ein Standortbeirat mit fünf bis sieben Mitgliedern durch den Hochschulrat gewählt (Art. 20 der Vereinbarung). Als Standortbeirat kann ein Mitglied aus Appenzell Ausserrhoden in den Standortbeirat St.Gallen vorgeschlagen werden. Die Standortbeiräte stellen die



Verankerung des Standorts in der Region sicher, bringen die Interessen des Standorts in die Hochschule ein, werden in die Erarbeitung der Hochschulstrategie einbezogen, bei der Veränderung der Zuordnung von Studiengängen zu Standorten angehört und eruieren im Kontakt mit den Anspruchsgruppen deren Bedürfnisse (Art. 21 Abs. 2 der Vereinbarung).

Die Hochschulleitung führt die Hochschule operativ. Ihre Organisation und Aufgaben werden im Hochschulstatut geregelt, welches der Hochschulrat erlässt.

c) Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Kündigung der Vereinbarung

Es ist vorgesehen, dass die Trägerkonferenz der «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» und der neue Hochschulrat ihre Tätigkeit per 1. Januar 2020 aufnehmen (Art. 61 und 62 der Vereinbarung). Das operative Geschäft soll die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» ab dem Schuljahr 2021/22 (September 2020) aufnehmen. In der Vereinbarung ist in Art. 54 Abs. 1 lit. a die Aufhebung der bisherigen Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 16. März 1999 geregelt.

Die Vereinbarung FHO kann erst aufgehoben werden, wenn eine institutionelle Akkreditierung der neuen Hochschule vorliegt oder deren übergangsrechtliche Anerkennung bis Ende Dezember 2022 anderweitig zugesichert ist. Bis dahin bildet die bestehende Vereinbarung FHO die Grundlage für die übergangsrechtliche Akkreditierung der Teilschulen bis Ende 2022. Sind die Voraussetzungen gegeben, wird die Vereinbarung FHO aufgehoben.

Eine Kündigung der Interkantonalen Vereinbarung über die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode durch schriftliche Mitteilung an die Regierungen der übrigen Träger möglich. Die übrigen Träger können innert drei Monaten ab Erhalt der Kündigungserklärung die Mitgliedschaft auf den gleichen Kündigungstermin hin kündigen. Verbleiben der Kanton St.Gallen und wenigstens zwei weitere Träger, gilt die Vereinbarung unter diesen weiter (Art. 51–53 der Vereinbarung).

4. Weitere Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln können dem «Kommentar zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019» (Beilage 2) entnommen werden.

C. Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Neustrukturierung entstehen für Appenzell Ausserrhoden keine zusätzlichen Kosten. Es entsprach einer Zusicherung seitens des Kantons St.Gallen, dass die Strukturreform für die Mitträger kostenneutral umgesetzt werden kann. Diese Zusicherung wurde eingehalten.



Bei den Kosten der «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» für Appenzell Ausserrhoden sind zwei Beiträge zu unterscheiden. Einerseits leistet der Kanton für alle Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden gestützt auf die FHV die FHV-Pauschalen. Diese Pauschalen leistet er an alle der FHV unterstehenden Fachhochschulen. Die Kosten fallen unabhängig von einem Beitritt zur Vereinbarung über die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» an und sind abhängig von der Anzahl Studierender mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden.

Andererseits fallen für Appenzell Ausserrhoden Beiträge an, welche der Kanton als Mitträger der «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» zu leisten hat. Die Finanzierung basiert auf dem sogenannten Modell «Pauschalabgeltung durch die Mitträger» bzw. «FHV-plus» und «mehrfähriger Sonderkredit durch den Kanton St.Gallen». In diesem Modell übernimmt der Trägerkanton St.Gallen rund 82 % der Kosten. Die voraussichtlichen sechs Mitträger kommen insgesamt für etwa 18 % der Kosten auf. Davon trägt Appenzell Ausserrhoden gemäss Prognose 3,4 %. Die Pauschalabgeltung der Mitträger basiert auf einem Zuschlag auf den regulären FHV-Pauschalen. Diese Zuschläge variieren – wie auch die FHV-Pauschalen selbst – je nach Fachrichtung und liegen zwischen Fr. 2'808 und Fr. 13'810 pro studierende Person und Jahr. Die Höhe dieser Zuschläge kann nur mit einstimmigem Entscheid der Regierungen der Trägerkantone geändert werden (Art. 12 und 36 der Vereinbarung).

Für Appenzell Ausserrhoden wird, ausgehend von einer prognostizierten Zunahme der Studierenden für die Jahre 2021–2022, mit Gesamtkosten von Fr. 3,6 Mio. gerechnet. Fr. 2,5 Mio. davon sind die unabhängig von der Mitträgerschaft anfallenden Pauschalen gemäss FHV. Die aufgrund der Mitträgerschaft anfallenden Zuschläge belaufen sich voraussichtlich auf Fr. 1,1 Mio. In dieser Grössenordnung (Fr. 1,05 Mio. im Schnitt der Jahre 2011–2014) lag auch der bisherige Trägerbeitrag an die FHS St.Gallen, und dies ohne Berücksichtigung der Zunahme der Studierenden in den Jahren 2021–2022. Das Ziel einer kostenneutralen Umsetzung der Strukturreform wird somit erreicht.

2. Personelle Auswirkungen

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» hat auf den Kanton keine personellen Auswirkungen.



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. die Vereinbarung über die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» vom 15. Februar 2019 in 1. Lesung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	Vereinbarung über die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» vom 15. Februar 2019
Beilage 2	Kommentar zur Vereinbarung vom 15. Februar 2019
Beilage 3	Stellungnahme des Büros des Kantonsrates vom 31. Dezember 2018

Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 15. Februar 2019

Die Kantone St.Gallen, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Rechtsnatur und Sitz*

¹ Die «Ost – Ostschweizer Fachhochschule» ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (nachfolgend Hochschule) und dem Recht auf Selbstverwaltung.

² Sitz der Hochschule ist St.Gallen.

³ Die Hochschule betreibt an den Standorten Buchs, Rapperswil und St.Gallen Lehre und Forschung. Die Hochschule kann im Rahmen des Leistungsauftrags an weiteren Standorten tätig sein.

Art. 2 *Trägerschaft*

¹ Träger der Hochschule sind die Kantone St.Gallen, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein.

² Der Vereinbarung können mit Zustimmung aller bisherigen Träger weitere Kantone als Träger beitreten.

³ Träger, die der Vereinbarung später beitreten, sind bezüglich Rechte und Pflichten den Kantonen Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie dem Fürstentum Liechtenstein gleichgestellt.

Art. 3 *Zweck*

¹ Die Hochschule bietet im Sinn des einschlägigen Bundesrechts sowie der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an. Sie fördert dabei den Austausch von Wissen, Können und Technologie zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft.

² Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung durch praxisorientierte Studiengänge auf berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern (Leistungsbereich «Lehre»);
- b) Ergänzung der Studiengänge nach Bst. a dieser Bestimmung durch ein Weiterbildungsangebot (Leistungsbereich «Weiterbildung»);
- c) Durchführung anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (Leistungsbereich «Forschung»);
- d) Dienstleistungen für Dritte (Leistungsbereich «Dienstleistung»).

Art. 4 Zusammenarbeit

¹ Die Hochschule kann mit anderen in- und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten.

² Sie fördert den Austausch von studierenden, lehrenden und forschenden Personen aus dem In- und Ausland.

³ Soweit diese Vereinbarung nicht berührt wird, kann die Regierung des Kantons St.Gallen auf Antrag des Hochschulrates mit Gebietskörperschaften, die nicht Träger der Hochschule sind, Vereinbarungen abschliessen, insbesondere zur Regelung von Beiträgen an die Kosten der Hochschule, Rechten der Studierenden aus diesen Gebietskörperschaften und Vertretungen in den Standortbeiräten.

Art. 5 Freiheit von Lehre und Forschung

¹ Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 6 Akademische Grade und Diplome

¹ Die Hochschule verleiht akademische Grade und Diplome.

Art. 7 Hochschulstatut

¹ Das Hochschulstatut regelt:

- a) die Organisation der Hochschule;
- b) die Aufgaben der Organe;
- c) das Verfahren für die Wahl der Dozierenden;
- d) die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule.

² Es wird vom Hochschulrat erlassen und von der Regierung des Kantons St.Gallen genehmigt.

³ Das Hochschulstatut geht anderen Erlassen der Hochschule vor.

Art. 8 Steuerbefreiung

¹ Die Hochschule ist von Staats- und Gemeindesteuern der Träger befreit für:

- a) Gewinn und Kapital;
- b) Zuwendungen.

Art. 9 Anwendbares Recht

¹ Soweit diese Vereinbarung oder ihr nachfolgende Erlasse nichts anderes bestimmen, untersteht die Hochschule dem Recht des Kantons St.Gallen.

II. Zuständigkeiten

Art. 10 Innerkantonale oder innerstaatliche Kompetenzordnung

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung richtet sich nach der innerkantonalen oder innerstaatlichen Kompetenzordnung des einzelnen Trägers.

² Das zuständige Organ des einzelnen Trägers genehmigt Anpassungen des Zuschlags zu den Beiträgen nach Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung¹ (nachfolgend FHV-Beiträge) nach Art. 36 dieses Erlasses.

Art. 11 Kantonsrat St.Gallen

¹ Der Kantonsrat St.Gallen hat die Oberaufsicht über die Hochschule.

² Er:

- a) beschliesst den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen;
- b) nimmt Kenntnis vom Leistungsauftrag;
- c) nimmt Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- d) nimmt im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung Kenntnis von der Geschäftsführung der Hochschule.

Art. 12 Regierungen aller Träger

¹ Die Regierungen aller Träger:

- a) wählen ihre Vertretung im Hochschulrat;
- b) entscheiden unter Vorbehalt der Genehmigung durch das jeweils zuständige Organ des einzelnen Trägers über die Anpassung des Zuschlags zu den FHV-Beiträgen nach Art. 36 dieses Erlasses;
- c) entscheiden über die Erweiterung der Trägerschaft.

² Beschlüsse nach Abs. 1 Bst. b und c dieser Bestimmung kommen nur zustande, wenn ihnen alle Regierungen zustimmen.

Art. 13 Trägerkonferenz

¹ Die Trägerkonferenz setzt sich aus je dem zuständigen Regierungsmitglied der Träger zusammen. Das Regierungsmitglied des Kantons St.Gallen übernimmt den Vorsitz.

² Die Trägerkonferenz:

- a) beschliesst die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebots im Leistungsbereich «Lehre»;
- b) genehmigt Zulassungsbeschränkungen im Leistungsbereich «Lehre»;
- c) beantragt die Anpassung des Zuschlags zu den FHV-Beiträgen nach Art. 36 dieses Erlasses;
- d) berät den Antrag des Hochschulrates zum Leistungsauftrag und nimmt Stellung zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen;
- e) genehmigt die Mitgliedschaft in einem Fachhochschulverbund;
- f) entscheidet über die Bezeichnung der Hochschule;
- g) nimmt Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht der Hochschule;

¹ Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003, bGS 411.9.

- h) nimmt Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- i) erarbeitet ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrates und für das Gremium als Ganzes.

³ Beschlüsse nach Abs. 2 Bst. a, b, e und f dieser Bestimmung kommen nur zustande, wenn ihnen alle Mitglieder der Trägerkonferenz zustimmen.

Art. 14 Regierung des Kantons St.Gallen

¹ Die Regierung des Kantons St.Gallen übt die Aufsicht über die Hochschule aus.

² Sie:

- a) bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrates und legt die Entschädigung des Hochschulrates fest;
- b) erteilt nach Beratung durch die Trägerkonferenz den Leistungsauftrag;
- c) beantragt dem Kantonsrat St.Gallen den Trägerbeitrag;
- d) nimmt Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht der Hochschule;
- e) genehmigt den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- f) erlässt Vorschriften über
 - 1. Rechnungslegung;
 - 2. Bildung und Verwendung von Eigenkapital;
 - 3. Berichterstattung;
- g) genehmigt Hochschulstatut und Personalreglement;
- h) genehmigt die Studiengebühren im Leistungsbereich «Lehre»;
- i) schliesst auf Antrag des Hochschulrates Vereinbarungen nach Art. 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung ab;
- j) wählt die Revisionsstelle.

Art. 15 Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein

¹ Die Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein:

- a) nehmen Kenntnis vom Leistungsauftrag;
- b) nehmen Kenntnis vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

Art. 16 Vertretung der Trägerschaft gegen aussen

¹ Soweit die Hochschule in Verfahren im Rahmen der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich oder in Verfahren gegenüber dem Bund durch die Trägerschaft zu vertreten ist, nimmt der Kanton St.Gallen die Vertretung wahr.

Art. 17 Organe

¹ Organe der Hochschule sind:

- a) der Hochschulrat;
- b) die Hochschulleitung;
- c) die Revisionsstelle;

d) die Rekurskommission.

Art. 18 Hochschulrat

a) Zusammensetzung

¹ Der Hochschulrat besteht aus 15 Mitgliedern aus Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft oder Bildungsverwaltungen der Träger. Von der Mitgliedschaft im Hochschulrat ausgeschlossen sind Mitglieder der Regierungen der Träger.

² Es wählen:

- a) die Regierung des Kantons St.Gallen acht Mitglieder;
- b) die Regierung des Kantons Thurgau zwei Mitglieder;
- c) die Regierungen der weiteren Träger je ein Mitglied.

³ Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt aus den Mitgliedern des Hochschulrates eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Hochschulrat selbst.

⁴ Je eine Vertretung des Personals und der Studierendenschaft nehmen als Beisitzerinnen oder Beisitzer an den Sitzungen des Hochschulrates teil.

⁵ Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaft passen die Regierungen die Zusammensetzung des Hochschulrates an.

Art. 19 b) Stellung und Aufgaben

¹ Der Hochschulrat ist oberstes Organ der Hochschule.

² Er:

- a) verantwortet die strategische Führung und die Umsetzung des Leistungsauftrags;
- b) stellt die Qualität sicher;
- c) erlässt Hochschulstatut, Personalreglement, Studienreglement, Gebührenordnung und weitere Vollzugsvorschriften zu dieser Vereinbarung;
- d) beantragt den Leistungsauftrag und den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen;
- e) beschliesst den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- f) beschliesst Budget und Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht;
- g) kann der Trägerkonferenz zur Erweiterung oder Verringerung des Studienangebots im Leistungsbereich «Lehre» Antrag stellen;
- h) erlässt Zulassungsbeschränkungen im Leistungsbereich «Lehre»;
- i) ist zuständig für die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Hochschulleitung;
- j) regelt die Verleihung, Führung und Aberkennung von Professorentiteln der Dozierenden;
- k) wählt die Mitglieder der Standortbeiräte und der Rekurskommission;
- l) entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung durch die Trägerkonferenz über die Mitgliedschaft in einem Fachhochschulverbund;
- m) stellt der Regierung des Kantons St.Gallen Antrag betreffend den Abschluss von Vereinbarungen nach Art. 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung;
- n) wählt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Personalvertretung die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge².

² SR 831.40.

Art. 20 Standortbeiräte

a) Zusammensetzung

¹ Der Hochschulrat wählt für die Standorte in Buchs, Rapperswil und St.Gallen je einen Standortbeirat von fünf bis sieben Mitgliedern, davon wenigstens ein Mitglied des Hochschulrates.

² Der Standortbeirat konstituiert sich selbst.

³ Die Rektorin oder der Rektor und ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung sind Beisitzerinnen oder Beisitzer ohne Stimmrecht.

Art. 21 b) Stellung und Aufgaben

¹ Die Standortbeiräte sind dem Hochschulrat zugeordnet.

² Sie:

- a) stellen die Verankerung des Standorts in der Region sicher;
- b) bringen die Interessen des Standorts in die Hochschule ein;
- c) werden in die Erarbeitung der Hochschulstrategie einbezogen;
- d) werden bei der Veränderung der Zuordnung von Studiengängen zu Standorten angehört;
- e) eruieren im Kontakt mit den Anspruchsgruppen deren Bedürfnisse.

³ Die Standortbeiräte können in Belangen, die ihren Standort betreffen, dem Hochschulrat Anträge stellen.

Art. 22 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung für den Hochschulrat und die Standortbeiräte

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ihr Beginn richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen im Kanton St.Gallen.³

² Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Die Mitgliedschaft endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

Art. 23 Hochschulleitung

¹ Die Hochschulleitung führt die Hochschule operativ.

² Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule leitet die Hochschule und vertritt sie nach aussen.

³ Organisation und Aufgaben der Hochschulleitung werden im Hochschulstatut geregelt.

Art. 24 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der Hochschule, erstattet dem Hochschulrat Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

³ Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Amtsdauer, sGS 117.1.

² Ist die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen Revisionsstelle, erfüllt sie besondere Aufträge in sachgemässer Anwendung der Vorschriften zur Finanzkontrolle im Kanton St.Gallen.

III. Studium und Studierendenschaft

Art. 25 Zulassung a) Grundsatz

¹ Die Zulassung zu den Studiengängen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts sowie der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen.

² Der Hochschulrat kann ergänzende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

Art. 26 b) Beschränkung

¹ Der Hochschulrat kann unter Vorbehalt der Genehmigung der Trägerkonferenz nach Art. 13 Abs. 2 Bst. b dieses Erlasses für einzelne Studiengänge befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen, wenn:

- a) die Aufnahmekapazität ausgeschöpft ist;
- b) ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt ist;
- c) die finanziellen Mittel für eine Erhöhung der Aufnahmekapazität nicht vorhanden sind;
- d) keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen.

² Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber. Die Eignung wird vor der Aufnahme des Studiums durch ein vom Hochschulrat festgelegtes Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen abgeklärt.

³ Unabhängig von befristeten Zulassungsbeschränkungen kann der Hochschulrat den Anteil der ausländischen Studierenden ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz im Verhältnis zur Zahl der immatrikulierten Studierenden generell beschränken.

Art. 27 Studienreglement

¹ Das Studienreglement regelt:

- a) die Zulassung von Studierenden zu Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen;
- b) die Studienformen und den Studienumfang;
- c) die erforderlichen Studienleistungen;
- d) die Diplome und Titel.

Art. 28 Gebühren a) Grundsatz

¹ Die Hochschule kann Gebühren erheben für:

- a) die Immatrikulation;
- b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Studiengebühren);
- c) Prüfungen;
- d) besondere Leistungen der Hochschule.

² Der Hochschulrat erlässt eine Gebührenordnung.

³ Die Gebühren für immatrikulierte Studierende im Leistungsbereich «Lehre» bedürfen der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen.

⁴ Die Hochschule kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 29 b) Höchstbeträge

¹ Die Studiengebühren nach Art. 28 Abs. 3 dieses Erlasses betragen höchstens:

- a) für Schweizer Studierende oder für ausländische Studierende, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten, den anrechenbaren Höchstbetrag nach Art. 10 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003⁴, jedoch höchstens Fr. 4'000.– je Studienjahr;
- b) für ausländische Studierende, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Berufsmaturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hatten oder einen damaligen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht nachweisen können, den Beitrag nach Art. 9 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003⁵.

Art. 30 Titel und Titelschutz

¹ Wer die Studienangebote an der Hochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

² Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³ Der Kanton St.Gallen regelt den Titelschutz, soweit dieser nicht durch die Bundesgesetzgebung oder im Rahmen der schweizerischen Hochschulkoordination geregelt ist.

Art. 31 Studierendenschaft

¹ Die immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.

² Sie hat Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung.

³ Der Hochschulrat legt Rechte und Pflichten, Ausgestaltung der Mitwirkung sowie Rahmenbedingungen für die Organisation im Hochschulstatut fest.

Art. 32 Disziplinarordnung für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule

¹ Der Hochschulrat regelt die Disziplinarordnung für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule.

² Er kann als schwerste Disziplinarmassnahme den endgültigen Ausschluss vom Studium an der Hochschule vorsehen.

⁴ bGS 411.9.

⁵ bGS 411.9.

IV. Betrieb

1. Leistungsauftrag und Finanzierung

Art. 33 *Leistungsauftrag*

¹ Der Leistungsauftrag konkretisiert die Aufgaben der Hochschule nach Art. 3 dieses Erlasses und nach dem Hochschulstatut.

² Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a) Entwicklungsschwerpunkte;
- b) zu erbringende Leistungen und Kriterien zur Zielerfüllung;
- c) Bedarf an öffentlichen Mitteln.

³ Er wird für vier Jahre erteilt und auf Beginn des dritten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons St.Gallen erneuert.

⁴ Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Dauer erneuert, gilt der bisherige Leistungsauftrag bis zur Erneuerung weiter.

Art. 34 *Finanzierung*

a) *allgemein*

¹ Die Hochschule finanziert ihre Ausgaben durch:

- a) Gebühren;
- b) Trägerbeiträge;
- c) weitere Einnahmen.

Art. 35 *b) Trägerbeiträge der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Inner- rhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein*

¹ Die Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein leisten FHV-Beiträge sowie darauf einen Zuschlag.

² Mit dem Zuschlag wird die Beteiligung an der Trägerschaft der Hochschule pauschal abgegolten, namentlich:

- a) Restkosten der Studienangebote im Leistungsbereich «Lehre»;
- b) Basisfinanzierung im Leistungsbereich «Forschung»;
- c) Investitionen in Ausstattung und bauliche Infrastruktur.

³ Der Zuschlag zu den FHV-Beiträgen nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird je Fachbereich im Anhang zu diesem Erlass festgelegt.

Art. 36 *c) Anpassung des Zuschlags nach Art. 35 dieses Erlasses*

¹ Der Zuschlag zu den FHV-Beiträgen nach Art. 35 dieses Erlasses kann angepasst werden, wenn:

- a) die Bemessung der Bundesbeiträge oder der FHV-Beiträge eine dauerhafte Veränderung erfährt;
- b) das Leistungsangebot der Hochschule eine Änderung in den Fachbereichen erfährt.

² Die Regierungen der Träger legen auf Antrag der Trägerkonferenz durch übereinstimmenden Beschluss die Höhe des Zuschlags sowie den Zeitpunkt der Anpassung fest. Die Anpassung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Träger.

Art. 37 d) Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

¹ Der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen:

- a) stellt die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher;
- b) wird als Pauschale festgelegt und gilt auch FHV-Beiträge sowie Standortvorteile ab;
- c) wird für vier Jahre beschlossen und auf Beginn des dritten Kalenderjahres nach Beginn der Amtsdauer für die Behörden des Kantons St.Gallen erneuert.

² Im Finanzhaushalt des Kantons St.Gallen ist der Beitrag an die Hochschule ein Sonderkredit der Erfolgsrechnung. Er wird bei einer allgemeinen Änderung der Löhne für das Staatspersonal des Kantons St.Gallen so angepasst, dass er die zulasten des Sonderkredits gehende Lohnsumme der Mitarbeitenden der Hochschule vollständig abbildet.

³ Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig erneuert, entrichtet der Kanton St.Gallen für ein weiteres Jahr eine Akontozahlung in der Höhe der letzten Jahrestanche.

Art. 38 Umsetzungsautonomie der Hochschule

a) Grundsatz

¹ Die Hochschule erfüllt den Leistungsauftrag und verwendet den Trägerbeitrag sowie die weiteren Mittel autonom.

² Sie führt die Jahresrechnung nach Massgabe von Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen über die Rechnungslegung.

Art. 39 b) unternehmerisches Handeln

¹ Die Hochschule nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken.

² Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe von Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen Eigenkapital.

³ Stellen unvorhersehbare Entwicklungen oder ausserordentliche Umstände die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage, beantragt die Hochschule eine Anpassung des Leistungsauftrags oder des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

2. Personal

Art. 40 Personalrecht und Personalreglement

¹ Für die Arbeitsverhältnisse gilt sachgemäss das Personalrecht des Kantons St.Gallen, vorbehältlich von Art. 50 Bst. b dieser Vereinbarung und soweit die Hochschule keine besonderen personalrechtlichen Bestimmungen erlässt.

² Der Hochschulrat erlässt ein Personalreglement. Es enthält besondere personalrechtliche Bestimmungen, mit denen den Verhältnissen der Hochschule Rechnung getragen wird, und regelt insbesondere das Schlichtungsverfahren in personalrechtlichen Streitigkeiten.

³ Das Personalreglement nach Abs. 2 dieser Bestimmung bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen.

Art. 41 Mitwirkung

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung. Die Ausgestaltung erfolgt im Hochschulstatut.

Art. 42 Haftung und Verantwortlichkeit der Organe und des Personals

¹ Die Verantwortlichkeit der Organe sowie des Personals richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten (Verantwortlichkeitsgesetz) des Kantons St.Gallen vom 7. Dezember 1959⁶.

3. Infrastruktur und Immobilien

Art. 43 Immobilien

a) Grundsatz

¹ Der Kanton St.Gallen stellt der Hochschule die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt.

² Die Hochschule entrichtet eine Abgeltung für die Nutzung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Vollkostenrechnung.

³ Sie sorgt für die Instandhaltung.

Art. 44 b) Mietobjekte

¹ Soweit die vom Kanton St.Gallen zur Verfügung gestellten Immobilien den Bedarf an Immobilien nach dem Leistungsauftrag nicht abdecken, kann die Hochschule Mietverträge abschliessen.

V. Aufsicht

Art. 45 Steuerung und Berichterstattung

¹ Die Hochschule verfügt über ein den Risiken angemessenes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.

² Sie erstattet nach Massgabe von Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen:

- a) jährlich einen Geschäftsbericht. Dieser äussert sich insbesondere zum Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung;
- b) alle vier Jahre einen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

Art. 46 Informationsrecht der Träger

¹ Die Regierungen der Träger und die zuständigen Departemente sowie die Trägerkonferenz erhalten vom Hochschulrat alle massgeblichen Informationen und Unterlagen.

VI. Rechtspflege

Art. 47 Anwendbares Recht

¹ Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege des Kantons St.Gallen vom 16. Mai 1965⁷, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Art. 48 Rekurskommission

a) Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Rekurskommission.

² Ihr gehören an:

- a) eine Präsidentin oder ein Präsident;
- b) drei hauptamtliche Dozierende;
- c) eine Vertretung der Studierendenschaft;
- d) mit beratender Stimme eine juristische Sekretärin oder ein juristischer Sekretär.

Art. 49 b) Aufgaben

¹ Die Rekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der Hochschulleitung oder der Hochschulleitung nachgeordneter Stellen, die sich auf Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften sowie auf Disziplinarvorschriften nach Art. 32 dieses Erlasses stützen.

Art. 50 Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen

¹ Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen beurteilt:

- a) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Organe der Hochschule;
- b) nach vorgängigem Schlichtungsverfahren personalrechtliche Klagen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Kündigung

Art. 51 Kündigungsfrist

¹ Die Regierungen der Träger können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode durch schriftliche Mitteilung an die Regierungen der übrigen Träger kündigen.

Art. 52 Anschlusskündigung

¹ Die übrigen Träger können innert drei Monaten ab Erhalt der Kündigungserklärung die Mitgliedschaft auf den gleichen Kündigungstermin kündigen.

⁷ sGS 951.1.

Art. 53 Wirkung

¹ Verbleiben der Kanton St.Gallen und wenigstens zwei weitere Träger, gilt die Vereinbarung unter diesen weiter. Die austretenden Träger haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Hochschule.

² Verbleiben nur der Kanton St.Gallen und ein weiterer Träger, kann der Kanton St.Gallen die Hochschule:

- a) mit dem verbleibenden Träger und allenfalls neuen Trägern unter Weitergeltung dieser Vereinbarung weiterführen. Die austretenden Träger haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Hochschule;
- b) mit dem verbleibenden Träger und allenfalls neuen Trägern unter Abschluss einer neuen Vereinbarung weiterführen. Sämtliche Aktiven und Passiven der Hochschule sowie die Rechte an deren Namen werden entschädigungslos auf die neue Trägerschaft übertragen;
- c) allein weiterführen. Sämtliche Aktiven und Passiven der Hochschule sowie die Rechte an deren Namen werden entschädigungslos auf die neue Trägerschaft übertragen.

2. Aufhebung bisherigen Rechts*Art. 54 Bisherige Trägervereinbarungen*

¹ Die folgenden Vereinbarungen werden aufgehoben:

- a) Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 16. März 1999⁸;
- b) Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015⁹.

² Die Aufhebung der Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs vom 20. Juni 1968¹⁰ ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

³ Die in Ausführung der Vereinbarungen nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften behalten bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat Gültigkeit, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

3. Übergangsbestimmungen*Art. 55 Rechtsnachfolge*

¹ Die Hochschule ist Rechtsnachfolgerin der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs.

Art. 56 Übergang von Eigentum an Immobilien

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung im Eigentum der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen und der Hochschule Rapperswil stehenden Immobilien gehen in das Eigentum des Kantons St.Gallen über.

² Der Umgang mit den bei Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung im Eigentum der Hochschule für Technik Buchs stehenden Immobilien ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

⁸ bGS 415.16.

⁹ sGS 234.211.

¹⁰ sGS 234.111.

Art. 57 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die neue Hochschule übernimmt auf Vollzugsbeginn dieses Erlasses das Personal der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs.

² Soweit nicht bereits personalrechtliche Bestimmungen der neuen Hochschule zur Anwendung kommen, werden die Arbeitsverhältnisse nach dem Personalrecht der bisherigen Hochschulen weitergeführt.

³ Der Hochschulrat regelt die Einzelheiten, unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen.

Art. 58 Finanzierung eines Fehlbetrags beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

¹ Der Kanton St.Gallen begleicht auf den Zeitpunkt des Übertritts in eine andere Vorsorgeeinrichtung einen allfälligen Fehlbetrag aus dem Anschlussvertrag mit der «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» für das nach Art. 57 dieses Erlasses von der Hochschule Rapperswil übernommene Personal, soweit nicht die Hochschule diese Ausfinanzierung aus eigenen Mitteln leistet.

² Enthält der geleistete Ausfinanzierungsbeitrag die Vorfinanzierung einer Versichertenbeteiligung, so kann die Hochschule das im Zeitpunkt des Übertritts bei der «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» versicherte Personal der Hochschule an der Finanzierung beteiligen.

³ Die Regierung des Kantons St.Gallen regelt Bemessung und Erstattung der Versichertenbeteiligung.

Art. 59 Finanzierung durch die Träger und Rechnungsabschluss

¹ Tritt diese Vereinbarung nicht zu Beginn eines Kalenderjahres in Vollzug, wird das Jahr des Vollzugsbeginns als Übergangsjahr bezeichnet.

² Die Vereinbarungspartner leisten im Übergangsjahr ihren Anteil an die nicht gedeckten Kosten der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs nach Massgabe der bisherigen Trägervereinbarungen für das ganze Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

³ Die Erstellung der Jahresrechnung und die Ermittlung der Trägerbeiträge für das Übergangsjahr erfolgen vorbehältlich von Abs. 4 dieser Bestimmung nach Massgabe der bisherigen Trägervereinbarungen der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs.

⁴ Die Beschlussfassung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zuhanden der Regierungen für das Übergangsjahr erfolgt gemeinsam durch das je zuständige Regierungsmitglied der Träger.

⁵ Tritt diese Vereinbarung zu Beginn eines Kalenderjahres in Vollzug, werden Abs. 3 und 4 dieser Bestimmung für die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht des vorangehenden Jahres sachgemäss angewendet.

Art. 60 Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

¹ Der erste Leistungsauftrag und der erste Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen nach diesem Erlass gelten für die Jahre 2021 bis 2022.

Art. 61 Tätigkeit der Trägerkonferenz in der Gründungsphase der Hochschule

¹ Die Trägerkonferenz nach Art. 13 dieses Erlasses nimmt ihre Tätigkeit auf den 1. Januar 2020 auf.

² In der Gründungsphase der Hochschule bis zum Vollzugsbeginn sämtlicher Bestimmungen dieses Erlasses ist die Trägerkonferenz zusätzlich zu den Aufgaben nach Art. 13 Abs. 2 dieses Erlasses zuständig für:

- a) Festlegung der Gründungsorganisation der Hochschule (bis und mit Stufe Departemente);
- b) Begründung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Hochschulleitung;
- c) Festlegung von Corporate Identity und Design der Hochschule.

Art. 62 Amtsantritt und erste Amtsdauer des Hochschulrates

¹ Wahl und Amtsantritt des Hochschulrates nach Art. 18 dieses Erlasses erfolgen auf den 1. Januar 2020.

² Die erstmalige Wahl erfolgt für eine verlängerte erste Amtsdauer vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2024.

Art. 63 Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der bisherigen Hochschulen und Umgang mit hängigen Verfahren

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der Interkantonalen Fachhochschule St.Gallen, der Hochschule Rapperswil und der Hochschule für Technik Buchs verlängert sich bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege nach Abschnitt VI dieses Erlasses.

² Die Rekurskommission nach Art. 48 dieses Erlasses übernimmt bei ihrem Amtsantritt die hängigen Verfahren von den hochschulinternen Beschwerdeinstanzen der bisherigen Hochschulen. Sie führt die Verfahren in den Strukturen der neuen Hochschule weiter und beurteilt die Streitsachen nach bisherigem Recht.

³ Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen übernimmt bei Amtsantritt der Rekurskommission nach Art. 48 dieses Erlasses die hängigen Verfahren von den hochschulexternen unabhängigen richterlichen Beschwerdeinstanzen der bisherigen Hochschulen. Es führt die Verfahren in den Strukturen der neuen Hochschule weiter und beurteilt die Streitsachen nach bisherigem Recht.

4. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Art. 64 Rechtsgültigkeit

¹ Diese Vereinbarung wird rechtsgültig, wenn wenigstens der Kanton St.Gallen und zwei weitere Träger beigetreten sind.

Art. 65 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung des Kantons St.Gallen entscheidet über den Vollzugsbeginn.

----- [●● Seitenumbruch] -----

Anhang: Trägerbeiträge der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein (Art. 35)

Zuschlag je Fachbereich zu den FHV-Beiträgen:

Fachbereich	Zuschlag
Architektur, Bau- und Planungswesen	46,19 %
Gesundheit	29,02 %
Soziale Arbeit	30,17 %
Technik und Informationstechnologie	62,49 %
Wirtschaft und Dienstleistungen	28,65 %

Kommentar zu einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

Inhaltsverzeichnis

1	Ingress	1
2	I. Allgemeine Bestimmungen	1
3	II. Zuständigkeiten	3
4	III. Studium und Studierendenschaft	9
5	IV. Betrieb	11
6	V. Aufsicht	16
7	VI. Rechtspflege	17
8	VII. Schlussbestimmungen	18

1 Ingress

Aufgeführt sind die Vereinbarungspartner (Standortkanton und dann Kantone in Reihenfolge gemäss Beitritt zur Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie das Fürstentum Liechtenstein), deren Regierungen im März 2018 beschlossen haben, sich am weiteren Prozess zur Gründung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Ost) zu beteiligen, und die Eckpunkte der zukünftigen Trägerschaftslösung bestätigten.

2 I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsnatur und Sitz

Die neue Hochschule (nachfolgend Ost) wird – wie die heutigen Fachhochschulen (FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften [FHS St.Gallen]; Hochschule Rapperswil [HSR Rapperswil] und Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs [NTB Buchs]) – als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung ausgestaltet.

Um die Bedeutung und den Bestand der drei Standorte Buchs, Rapperswil und St.Gallen zu unterstreichen, werden einerseits diese in der Vereinbarung selbst (und damit auf Gesetzesstufe) verankert und andererseits deren Leistungsangebot in Lehre und Forschung festgeschrieben. Die Hochschule kann im Rahmen des Leistungsauftrags an weiteren Standorten tätig sein. Dies ist heute bei der HSR Rapperswil mit einem Institut in Zug oder bei der NTB Buchs im Rahmen des Studiengangs «Systemtechnik» in Chur der Fall.

Als rechtlicher Sitz ist St.Gallen vorgesehen (Art. 1 Vereinbarung). Der rechtliche Sitz ist nicht gleichzusetzen mit dem Sitz des Rektorats. Letzterer wird im Rahmen der Organisationsstruktur festgelegt.

Art. 2 Trägerschaft

Der Beitritt eines weiteren Trägers zur Vereinbarung erfordert neben der Zustimmung aller bestehenden Träger auch eine Regelung der Beitrittsmodalitäten.

Träger, die der Vereinbarung später beitreten, sind nach Abs. 3 bezüglich Rechten und Pflichten den Kantonen Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie dem Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend Mitträger) gleichgestellt. Insbesondere leisten sie Beiträge nach Art. 35 der Vereinbarung, d.h. Beiträge nach Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 (sGS 234.031, nachfolgend FHV-Vereinbarung) sowie – unter Berücksichtigung von Art. 36 der Vereinbarung – den gültigen Zuschlag auf diese FHV-Beiträge. Die weiteren Beitrittsmodalitäten, insbesondere die Vertretung in den Organen der Ost, werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den bestehenden Trägern und dem neu beitretenden Vereinbarungspartner geregelt.

Da der Beitritt eines zusätzlichen Trägers nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der bestehenden Träger führt, kann die Verwaltungsvereinbarung von den Regierungen der bestehenden Träger allein abgeschlossen werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Vereinbarung). Hingegen richtet sich die Frage, in welchem Verfahren der neu beitretende Vereinbarungspartner die Vereinbarung abschliessen kann, nach seiner internen Kompetenzordnung.

Art. 3 Zweck

Die Zweckumschreibung bildet den gesetzlichen Rahmen, in dem der Hochschulrat die strategische Ausrichtung der Ost festlegen kann. Im ersten Teil von Abs. 1 wird mit dem Verweis auf übergeordnetes Bundesrecht und interkantonale Vereinbarungen sichergestellt, dass Vorgaben im Rahmen der gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Koordination¹ nachvollzogen werden können, ohne die Vereinbarung anpassen zu müssen.

Bei der nicht abschliessenden Aufzählung in Abs. 2 werden die Begrifflichkeiten aus dem eidgenössischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (SR 414.20; abgekürzt HFKG) übernommen. Die Tätigkeit in Lehre (erste Studienstufe Bachelor und zweite Studienstufe Master), in Forschung sowie in Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen ist nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG Voraussetzung für die unabdingbare institutionelle Akkreditierung nach HFKG. Art. 26 HFKG macht spezifische Ausführungen zur Studiengestaltung an den Fachhochschulen. Die Tätigkeit im Leistungsbereich «Weiterbildung» leitet sich aus Art. 3 Bst. i und Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 4 HFKG ab.

Art. 4 Zusammenarbeit

Der in Abs. 2 geforderte Austausch von studierenden, lehrenden und forschenden Personen fördert die Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb und zwischen den Hochschulen, was einerseits verfassungsmässige Verpflichtung (Art. 61a der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) und andererseits ein ausdrückliches Ziel des HFKG (Art. 3 Abs. 1 Bst. e HFKG) ist.

Abs. 3 räumt der Regierung des Kantons St.Gallen die Möglichkeit ein, auf Antrag des Hochschulrates mit Gebietskörperschaften, die nicht Träger der Hochschule sind (z.B. österreichische oder deutsche Bundesländer, aber auch andere Kantone) Vereinbarungen abzuschliessen, insbesondere zur Regelung von Beiträgen an die Kosten der Hochschule, Rechten der Studieren-

¹ Nach Art. 36 bis 40 des eidgenössischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (SR 414.20; abgekürzt HFKG).

den aus diesen Gebietskörperschaften und Vertretungen in den Standortbeiräten. Solche Kooperationsvereinbarungen mit Dritten sind nur zulässig, soweit dadurch die vorliegende Vereinbarung materiell nicht geändert wird. Anwendungsbereich ist namentlich eine allfällige Adaption auf die Ost der im Rahmen der NTB Buchs bestehenden Vereinbarung mit dem Land Vorarlberg.

Art. 5 Freiheit von Lehre und Forschung

Die in Art. 20 BV verbriefte Lehr- und Forschungsfreiheit gilt für den ganzen Hochschulbereich und wird in der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule festgehalten.

Art. 6 Akademische Grade und Diplome

Das Recht zur Verleihung akademischer Grade und Diplome umfasst sowohl die Verleihung von Hochschuldiplomen und Titel an Absolvierende in der Lehre (Aus- und Weiterbildung) als auch die Verleihung von Titeln (z.B. Professor oder Professorin) an Mitarbeitende der Ost.

Art. 7 Hochschulstatut

Das Hochschulstatut legt die Organisation der Ost fest, soweit diese nicht bereits in der Vereinbarung abschliessend geregelt ist. Neben den Aufgaben und Kompetenzen von Hochschulrat, Hochschulleitung und den Organen der Rechtspflege sowie dem Verfahren für die Wahl der Dozierenden werden im Hochschulstatut auch die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Ost, u.a. die Mitwirkung der Studierendenschaft (Art. 31 Vereinbarung) und des Personals (Art. 41 Vereinbarung), geregelt.

Das Hochschulstatut wird durch den Hochschulrat erlassen (vgl. auch Art. 19 Abs. 2 Bst. c Vereinbarung) und von der Regierung des Kantons St.Gallen genehmigt (vgl. auch Art. 14 Abs. 2 Bst. g Vereinbarung).

Art. 8 Steuerbefreiung

Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vereinbarungspartner für Einkünfte und Vermögen sowie für Zuwendungen befreit. Diese Bestimmung wurde von den bestehenden Trägervereinbarungen übernommen.

Art. 9 Anwendbares Recht

Im Grundsatz kommt für die Ost das Recht des Kantons St.Gallen zur Anwendung. Ein Abweichen vom Recht des Kantons St.Gallen bedarf einer spezialrechtlichen Grundlage in der vorliegenden Vereinbarung oder in ihr nachfolgenden Erlassen² sowie eines sachlichen Grundes. Letzteres stellen insbesondere die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination (vgl. Kommentar zu Art. 3 Vereinbarung) oder besondere personalrechtliche Bestimmungen nach Art. 40 Abs. 2 der Vereinbarung dar.

Im Verhältnis zwischen der Ost und dem Kanton St.Gallen gilt die subsidiäre Anwendbarkeit sachgemäss auch bezüglich der Vorschriften zu Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Public Corporate Governance [PCG]), wie sie im Kanton St.Gallen seit dem Jahr 2012 gestützt auf Art. 94a ff. des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) bestehen.

3 II. Zuständigkeiten

Art. 10 Innerkantonale oder innerstaatliche Kompetenzordnung

Die Zuständigkeit für den Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung ergibt sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Recht des Trägers. Dies wird deklaratorisch festgehalten. Diese Zuständigkeit gilt auch für spätere Nachträge zur Vereinbarung.

² Namentlich Hochschulstatut (Art. 7 Vereinbarung), Studienreglement (Art. 27 Vereinbarung), Gebührenordnung (Art. 28 Vereinbarung) oder Personalreglement (Art. 40 Vereinbarung).

In Art. 36 der Vereinbarung ist festgelegt, dass die Regierungen der Träger unter gewissen Bedingungen die Höhe des Zuschlags zu den Beiträgen nach FHV-Vereinbarung für die Mitträger anpassen können. Die Zuständigkeit ergibt sich ebenfalls aus dem jeweiligen Recht des Trägers (vgl. Kommentar zu Art. 36 Vereinbarung).

Art. 11 Kantonsrat St.Gallen

Der Kantonsrat St.Gallen hat die Oberaufsicht, die sich primär an die Regierung des Kantons St.Gallen richtet und sich auf die korrekte Steuerung und Beaufsichtigung der externen Verwaltungsträger durch die Regierung bezieht.

Im Rahmen der Ost kommen dem Kantonsrat St.Gallen neben der Oberaufsicht folgende Aufgaben zu:

- Beschluss des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen (mehrfähriger Sonderkredit);
- Kenntnissnahme vom Leistungsauftrag;
- Kenntnissnahme vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- Kenntnissnahme von der Geschäftsführung der Hochschule im Rahmen des Geschäftsberichts der Regierung.

Das System des mehrjährigen Leistungsauftrags mit verbindlichem Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen sowie das Zusammenwirken der Behörden und der Hochschulorgane im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Leistungsauftrag und dem Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen sowie der Berichterstattung werden nachfolgend in den Kommentaren zu Art. 33 bis Art. 39 und Art. 45 der Vereinbarung erläutert.

Art. 12 Regierungen aller Träger

Art. 12 bis 15 listen die Aufgaben der Regierungen bzw. der von ihnen eingesetzten Trägerkonferenz auf und stellen damit klar, dass diese Aufgaben, soweit die Vereinbarung keine anderslautende Regelung enthält, auch innerkantonal bzw. innerstaatlich in die Kompetenz der Regierungen bzw. der von ihnen eingesetzten Trägerkonferenz fallen.

Jede Regierung wählt die ihr als Träger zustehende Anzahl Mitglieder in den Hochschulrat (oberstes Organ der Hochschule, strategisches Führungsorgan). Die Regierungen aller Träger entscheiden unter Vorbehalt der Genehmigung durch das jeweils intern zuständige Organ des einzelnen Trägers über die Anpassung des Zuschlags zu den FHV-Beiträgen für die Mitträger. Die Regierungen erteilen die Zustimmung zum Beitritt weiterer Träger (vgl. Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung). Eine Anpassung des FHV-Zuschlags und eine Erweiterung der Trägerschaft kommen nur zustande, wenn ihr alle Regierungen zustimmen (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2).

Mit Ausnahme der in Art. 12 erwähnten Aufgaben werden die weiteren Aufgaben, die in der HSR-Vereinbarung den «Regierungen aller Träger» zugewiesen sind, zur Erhöhung der Flexibilität der Hochschule und direkteren Absprache zwischen den Trägern durch die neu geschaffene «Trägerkonferenz» als Gremium der politischen Zusammenarbeit der Trägerschaft wahrgenommen (vgl. Kommentar zu Art. 13 Vereinbarung).

Art. 13 Trägerkonferenz

Für die Ost wird in Art. 13 der Vereinbarung eine «Trägerkonferenz» als Gremium der politischen Zusammenarbeit geschaffen. Darin nehmen die zuständigen Regierungsvertretungen aller Träger Einsitz. Das Regierungsmitglied des Kantons St.Gallen übernimmt den Vorsitz.

In der Trägerkonferenz steht den Trägern in Geschäften, die das Verhältnis unter den Trägern (Finanzierung) oder ihr Verhältnis zur Ost (Studienangebot) direkt beeinflussen, die entsprechende Entscheidungskompetenz zu. Diesbezüglich nimmt sie folgende Aufgaben wahr (Abs. 2 dieser Bestimmung):

- Beschluss über die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebots im Leistungsbereich «Lehre» oder Genehmigung von Zulassungsbeschränkungen im Leistungsbereich «Lehre» (Art. 26 Vereinbarung);
- Vorbereitung und Antrag an die Regierungen aller Träger auf Anpassung des Zuschlags zu den FHV-Beiträgen für die Mitträger (Art. 36 Vereinbarung);
- Erarbeitung eines Anforderungsprofils für die Mitglieder des Hochschulrates und für das Gremium als Ganzes;
- Beratung des Antrags des Hochschulrates zum Leistungsauftrag und Stellungnahme zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen;
- Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichts der Hochschule an die Regierung des Kantons St.Gallen sowie am Ende der Leistungsauftragsperiode des Berichts über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen;
- Entscheid über die Bezeichnung der Hochschule;
- Genehmigung einer allfälligen Mitgliedschaft in einem Fachhochschulverbund.

Im Unterschied zum generell geltenden einfachen Mehr sind für abschliessende Beschlüsse, die das Verhältnis der Träger zur Hochschule bzw. das Verhältnis der Träger untereinander beeinflussen, übereinstimmende Beschlüsse aller Mitglieder in der Trägerkonferenz erforderlich (Abs. 3). Im Übrigen wird die Arbeitsweise in der Trägerkonferenz durch die Trägerkonferenz selbst festzulegen sein.

Darüber hinaus kommen der «Trägerkonferenz» nach Art. 61 (Übergangsbestimmungen) wesentliche Aufgaben beim Aufbau der Ost zu.

Art. 14 Regierung des Kantons St.Gallen

In die Zuständigkeit des Kantons St.Gallen fällt die unmittelbare Aufsicht über die Ost sowie insbesondere die Steuerung und Führung der Ost mittels mehrjährigen Leistungsauftrags und mehrjährigen Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen (vgl. dazu Kommentar zu Art. 33 bis Art. 39 und Art. 45 Vereinbarung).

Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt auch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrates und legt – in Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Public Corporate Governance des Kantons St.Gallen (PCG) – die Entschädigung des Hochschulrates fest. Letzteres gewährleistet konsistente Ansätze mit Blick auf die Mitglieder anderer strategischer Leitungsorgane im Kanton St.Gallen.

Mit der Genehmigung von Hochschulstatut (u.a. Organisation der Hochschule, Aufgaben der Organe) und Personalreglement, Studiengebühren im Leistungsbereich Lehre (Bachelor- und Masterstudiengänge) und dem Erlass von Vorschriften über Rechnungslegung, Eigenkapital und Berichterstattung sowie der Wahl der Revisionsstelle werden – analog der heutigen HSR-Vereinbarung – der Regierung des Kantons St.Gallen weitere Kompetenzen zugewiesen, die im gewählten Trägerschaftsmodell für eine stringente Steuerung und Beaufsichtigung zielführend und notwendig sind.

Art. 15 Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein

Die Regierungen der Mitträger nehmen Kenntnis vom Leistungsauftrag und vom Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen.

Wesentliche Elemente der Zusammenarbeit unter den Trägern und Mitsprache werden in der neu geschaffenen Trägerkonferenz (Art. 13 Vereinbarung) wahrgenommen.

Art. 16 Vertretung der Trägerschaft gegen aussen

Die Trägerschaft einer Hochschule hat beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung innerhalb eines Monats nach Erhalt der institutionellen Akkreditierung das Gesuch um Beitragsberechtigung einzureichen. Das Verfahren zur Anerkennung der Beitragsberechtigung für Bundesbeiträge nach Art. 45 HFKG sieht in der Verordnung zum HFKG (SR 412.201; abgekürzt V-HFKG) als Gesuchsteller den oder die Träger vor. Eine gemeinsame Gesuchstellung durch alle Träger der Ost wird weder zeitlich möglich sein noch ist es angezeigt. Deshalb soll der Kanton St.Gallen in diesen Fällen in Vertretung der Trägerschaft handeln können.

Art. 17 Organe

Organe der Ost sind der Hochschulrat (Art. 18 Vereinbarung), die Hochschulleitung (Art. 23 Vereinbarung), die Revisionsstelle (Art. 24 Vereinbarung) und die Rekurskommission (Art. 48 Vereinbarung).

Nicht als Organe gelten die Trägerkonferenz (Art. 13 Vereinbarung) als Gremium der politischen Zusammenarbeit innerhalb der Trägerschaft sowie die Standortbeiräte (Art. 20 Vereinbarung), die dem Hochschulrat zugeordnet sind und denen beratende Funktion zukommt.

Art. 18 und 19 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus 15 Mitgliedern aus Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft oder Bildungsverwaltungen der Träger. Hier wurde bewusst eine offene Formulierung gewählt, die ein breites Spektrum abdeckt. Sie ist nicht als abschliessende Aufzählung zu verstehen und erhebt auch keinen Anspruch auf eine Quote. Mögliche Mitglieder im Hochschulrat aus den jeweiligen Bildungsverwaltungen der Träger können Mitarbeitende aus der Verwaltung sein, welche die Bildungsinteressen im Hochschulrat wahrnehmen.

Weil die zuständigen Mitglieder der Regierungen der Träger bereits der Trägerkonferenz (Art. 13 Vereinbarung) angehören, sind Mitglieder der Regierungen der Träger von der Mitgliedschaft im Hochschulrat ausgeschlossen (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Vereinbarung). Durch allfällige Mitglieder im Hochschulrat aus der Bildungsverwaltung kann der bildungspolitische Bezug gewahrt werden, wobei diese Aufgaben allenfalls auch durch Personen aus anderen Verwaltungsbereichen der Träger wahrgenommen werden können. Die Zusammensetzung und Funktion des Hochschulrates fokussiert auf die strategisch-fachliche Führung.

Die Trägerkonferenz erarbeitet gemeinsam ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Hochschulrates und für das Gremium als Ganzes (Art. 13 Abs. 2 Bst. i Vereinbarung). Die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates erfolgt durch die jeweilige Regierung. Es wählen:

- die Regierung des Kantons St.Gallen acht Mitglieder, also die Mehrheit;
- die Regierung des Kantons Thurgau zwei Mitglieder;
- die Regierungen der weiteren Träger je ein Mitglied.

Die Regierung des Kantons St.Gallen bestimmt aus den Mitgliedern des Hochschulrates den Vorsitz (Präsidentin oder Präsident). Im Übrigen konstituiert sich der Hochschulrat selbst.

Grösse und Zusammensetzung des Hochschulrates tragen einerseits dem «Lead St.Gallen» Rechnung (Wahl der Mehrheit der Mitglieder und Bestimmung des Vorsitzes durch Regierung des Kantons St.Gallen) und ist andererseits ein starkes Zeichen in Richtung «Mitsprache der Mitträger», da jeder Träger wenigstens ein Mitglied in den Hochschulrat wählt.

Je eine Vertretung des Personals (Dozierende, Mittelbau, Angestellte) und der Studierendenschaft nimmt als Beisitzerin oder Beisitzer an den Hochschulratssitzungen teil. Durch den Einbezug dieser relevanten Anspruchsgruppen wird auch Anforderungen im Hinblick auf eine institutionelle Akkreditierung nach HFKG entsprochen. Der Hochschulrat legt im Weiteren die Ausgestaltung der Mitwirkung im Hochschulstatut fest (Art. 31 Abs. 3 und Art. 41 Vereinbarung).

Der Hochschulrat ist oberstes Organ der Hochschule (Art. 19 Abs. 1 Vereinbarung). Ihm kommt dadurch und verstärkt durch die erhöhte Autonomie der Ost aufgrund des mehrjährigen Leistungsauftrags des Kantons St.Gallen (vgl. Kommentare zu Art. 33 bis Art. 39 Vereinbarung) eine grosse Bedeutung zu. Er bereitet insbesondere auch Geschäfte zuhanden der Trägerkonferenz (Gremium der politischen Zusammenarbeit aller Träger) und der Regierung des Kantons St.Gallen vor.

Im Sinn einer erhöhten Flexibilität der Hochschule wurde darauf verzichtet, die Zuständigkeit für die Wahl der hauptamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Arbeitsverhältnis auf Vereinbarungsstufe festzuschreiben. Die Regelung der Zuständigkeit erfolgt im Rahmen der Organisationsautonomie durch den Hochschulrat, wobei der Hochschulrat nach Art. 7 Abs. 1 Bst. c der Vereinbarung unabhängig von der Zuständigkeit für die Begründung, Anpassung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse wenigstens das Verfahren zur Wahl von hauptamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Arbeitsverhältnis festzulegen hat.

Bei Änderung der Zusammensetzung der Trägerschaft können die Regierungen durch einstimmigen Beschluss die Zusammensetzung des Hochschulrates anpassen. Letzteres beinhaltet auch die Anzahl der Hochschulratsmitglieder.

Die Wahl der Hochschulratsmitglieder durch die Regierung des Kantons St.Gallen wird in Übereinstimmung mit den kantonalen Regelungen betreffend die Public Corporate Governance (PCG) nach fachlichen Kriterien erfolgen.

Art. 20 und 21 Standortbeiräte

Dem Hochschulrat zugeordnet ist je Standort (Buchs, Rapperswil, St.Gallen) ein Beirat (insgesamt drei Standortbeiräte). Die jeweils fünf bis sieben Mitglieder eines Standortbeirates werden durch den Hochschulrat gewählt. Dabei werden auch die Standort-Präferenzen der Mitträger zu berücksichtigen sein. Eine enge Verzahnung von Hochschulrat und Standortbeirat wird durch den Einsitz von mindestens einem Hochschulratsmitglied sichergestellt. Die Rektorin bzw. der Rektor und ein weiteres Mitglied der Hochschulleitung – vorgesehen ist die oder der Standortverantwortliche, soweit die Organisationsstruktur dies vorsieht – sind ergänzend Beisitzer ohne Stimmrecht.

Die Aufgaben der Standortbeiräte umfassen:

- Sicherstellen der Verankerung der Standorte in der Region;
- Einbringen der Interessen der Standorte in die Ost;
- Einbezug in die Erarbeitung der Hochschulstrategie;
- Anhörung bei der Veränderung der Zuordnung von Studiengängen zu Standorten;
- Kontakt mit den Anspruchsgruppen und Eruiern von deren Bedürfnissen.

Die Standortbeiräte können in Belangen, die ihren Standort betreffen, Anträge an den Hochschulrat stellen.

Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner generellen Organisationskompetenz (Art. 7 Vereinbarung i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Bst. c Vereinbarung) die Aufgaben der Beiräte im Hochschulstatut oder in nachgelagerten Erlassen weiter konkretisieren. Um HFKG-kompatible Strukturen zu realisieren (strategische Führung aus einer Hand) und damit die notwendige institutionelle Akkreditierung zu ermöglichen, ist jedoch darauf zu achten, dass die abschliessenden Entscheidungskompetenzen einzig beim strategischen Organ (Hochschulrat) liegen und nicht bei den Standortbeiräten.

Von den Standortbeiräten personell und strukturell getrennt sind im Rahmen der operativen fachlichen Ausrichtung Fachbeiräte vorgesehen. Die Fachbeiräte werden von der Hochschulleitung eingesetzt. Sie beraten und begleiten die Departemente in fachlicher Hinsicht, bringen Erfahrungen und Bedürfnisse der Praxis ein und vermitteln Impulse zuhanden der Hochschulleitung. Der Hochschulrat wird die Grundzüge der Organisation, Ernennung und Aufgaben der Fachbeiräte im Hochschulstatut konkretisieren.

Art. 22 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung für den Hochschulrat und die Standortbeiräte

Die Amtsdauer von Hochschulrat (Art. 18 Vereinbarung) und Standortbeiräten (Art. 20 Vereinbarung) richtet sich nach den Verhältnissen im Kanton St.Gallen.³ Sie beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Juni. Um eine allzu lange Verweildauer im Hochschulrat zu vermeiden, ist eine Wiederwahl nur zweimal möglich (die Mitgliedschaft endet also – vorbehaltlich der Übergangsbestimmung in Art. 62 – spätestens nach zwölf Jahren). Die Mitgliedschaft endet im Übrigen spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.

Übergangsrechtlich wird in Art. 62 der Vereinbarung festgelegt, dass sich die erstmalige Wahl des Hochschulrates sowohl auf den Rest der Amtsdauer 2016/2020 als auch auf die Amtsdauer 2020/2024 bezieht.

Art. 23 Hochschulleitung

Die Gesamtverantwortung für die operative, unmittelbare Führung der Ost obliegt der Rektorin oder dem Rektor. Sie oder er wird von den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung unterstützt. Die Organisation der Hochschulleitung und deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden im Hochschulstatut (vgl. Art. 7 Vereinbarung) geregelt, das durch den Hochschulrat erlassen (Art. 19 Abs. 2 Bst. c Vereinbarung) und durch die Regierung des Kantons St.Gallen (Art. 14 Abs. 2 Bst. g Vereinbarung) genehmigt wird.

Art. 24 Revisionsstelle

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Regierung des Kantons St.Gallen (Art. 14 Abs. 2 Bst. j Vereinbarung). Vorgesehen ist, dass diese Aufgabe der Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen übertragen wird.

Die Vorschrift über die Revisionsstelle berücksichtigt die im Jahr 2007 im Rahmen einer Ergänzung des st.gallischen Staatsverwaltungsgesetzes erlassenen, umfassenden Vorschriften zur Finanzkontrolle als oberstem Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons mit genereller Prüfständigkeit auch im Bereich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.⁴ Diese sollen sachgemäss auch für die Ost zur Anwendung kommen.

Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen wird die vierjährigen Berichte über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen der Ost in Nachachtung von Art. 42i StVG unter dem Gesichtspunkt prüfen, ob formelle Erfordernisse erfüllt sind und quantitative Angaben stimmen. Nicht vorgesehen sind Evaluationen und Äusserungen durch die Finanzkontrolle zur Qualität der Leistungen der Ost. Vorbehalten ist die Erfüllung besonderer Aufträge im Rahmen der allgemeinen Bestimmung von Art. 42k StVG.

³ Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Amtsdauer (sGS 117.1): konkret vier Jahre, Beginn 1. Juni.

⁴ Art. 42a ff. StVG; vgl. insbesondere Art. 42b Abs. 1 Bst. d StVG.

4 III. Studium und Studierendenschaft

Art. 25 Zulassung a) Grundsatz

Nach Abs. 1 richtet sich die Zulassung zu den Studiengängen nach den Bestimmungen des Bundesrechts (HFKG) und der massgebenden interkantonalen Vereinbarungen der Hochschulkoordination. Art. 25 HFKG sieht für die Zulassung zu den Fachhochschulen vor:

HFKG Art. 25 Zulassung zu den Fachhochschulen

¹ Die Fachhochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;
- b. eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat; oder
- c. eine Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung.

² Der Hochschulrat konkretisiert gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachbereiche. Er kann auch ergänzende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

Art. 26 Zulassung b) Beschränkung

Die Vereinbarung sieht die Möglichkeit einer Beschränkung der Zulassung (Numerus Clausus) vor.

Nach Abs. 1 kann der Hochschulrat unter Vorbehalt der Genehmigung der Trägerkonferenz für einzelne Studiengänge befristete Zulassungsbeschränkungen erlassen. Der Einsatz von Zulassungsbeschränkungen ist jedoch wenn irgend möglich zu vermeiden. Nur wenn die Ost geeignete Gegenmassnahmen ergriffen hat und die finanziellen Möglichkeiten eine Beseitigung der Engpässe in der Aufnahmekapazität der Ost nicht zulassen, sollen Zulassungsbeschränkungen als letztes Mittel zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studiums möglich werden.

Nach Abs. 2 steht als Kriterium für Zulassungsbeschränkungen die Eignung im Vordergrund. Die Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber wird vor Aufnahme des Studiums durch ein vom Hochschulrat festgelegtes Eignungsverfahren abgeklärt. Ebenfalls möglich ist, die Eignung von Studierenden nach Studienbeginn im Rahmen von Vorprüfungen (z.B. Assessment im ersten Studienjahr) abzuklären.

Mit Abs. 3 erhält die Ost zudem die Kompetenz, die Zahl der ausländischen Studierenden ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz⁵ zu beschränken.⁶ Aufgrund der aktuellen Zahl ausländischer Studierender an den drei heutigen Standorten (Stichtag 15. Oktober 2018: 2,74 Prozent) drängt sich eine solche Massnahme nicht auf. Erforderlich werden kann dies namentlich bezüglich solcher Studienbereiche, die auch im Ausland oder an anderen Hochschulinstitutionen in der Schweiz mit Zulassungsbeschränkungen belegt werden.

Art. 27 Studienreglement

Der Hochschulrat (Art. 19 Abs. 2 Bst. c) legt im Studienreglement – unter Beachtung der übergeordneten Bestimmungen im schweizerischen Hochschulbereich – die Rahmenbedingungen für den Studienbetrieb an der Ost fest.

⁵ Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen, sGS 211.531.

⁶ Nach Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) begründet der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung für sich allein keinen Wohnsitz in der Schweiz.

Art. 28 Gebühren a) Grundsatz

Art. 28 der Vereinbarung hält fest, dass die Ost Gebühren für Immatrikulation, Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Studiengebühren), Prüfungen sowie für besondere Leistungen der Hochschule erheben kann. Der Hochschulrat erlässt dazu eine Gebührenordnung.

Die Studiengebühren im Leistungsbereich «Lehre» bedürfen der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen. Dies erlaubt u.a. eine Abstimmung mit Studiengebühren vergleichbarer Institutionen mit öffentlicher Trägerschaft im Standortkanton.

Art. 29 Gebühren b) Höchstbeträge

Mit Blick auf die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für öffentliche Abgaben im Allgemeinen und in Anlehnung an Art. 33 des Gesetzes über die Universität St.Gallen⁷ äussert sich Art. 29 der Vereinbarung zur Bemessung der Studiengebühren im Leistungsbereich «Lehre». Dabei werden die Gebühren nicht in Franken festgesetzt, sondern es sind für sie Obergrenzen fixiert, die den aktuellen Studiengebühren an der Ost Rechnung tragen, so dass grundsätzlich ein Spielraum besteht, um auf künftige Entwicklungen flexibel, d.h. ohne Änderung der interkantonalen Vereinbarung, reagieren zu können.

Die Obergrenzen für die Studiengebühren werden – analog den Bestimmungen bei der Universität St.Gallen – nach dem Kriterium differenziert, ob die Studierenden zur Zeit des Erwerbs des Berufsmaturitätszeugnisses oder des gleichwertigen Ausweises die Schweizer Staatsangehörigkeit besaßen («Schweizer Studenten» in der Gesetzessprache) oder Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten oder nicht.

- Trifft eines der beiden genannten Kriterien zu, so soll eine Studiengebühr bis zu jenem Limit verlangt werden können, bei dessen Überschreitung die Pauschalbeiträge für den interkantonalen Fachhochschulbesuch nach Art. 10 FHV-Vereinbarung gekürzt werden. Die Höchstgrenze nach Fachhochschulvereinbarung ist derzeit auf Fr. 2'000.– je Studienjahr festgelegt. Um der Eventualität einer Regelungslücke beziehungsweise der Abstützung auf eine unsichere Basis vorzubeugen, wird als Gebührenmaximum Fr. 4'000.– bestimmt (Art. 29 Bst. a Vereinbarung).
- Trifft keines dieser Kriterien zu – also bei Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz zur Zeit des Erwerbs des Berufsmaturitätszeugnisses oder des gleichwertigen Ausweises ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein –, soll die jährliche Studiengebühr höchstens die ganze Pauschale nach Art. 9 FHV-Vereinbarung⁸ erreichen können (Art. 29 Bst. b Vereinbarung). Dies ist konzeptionell sachgerecht, da für diese Kategorie Studierende keine Beiträge nach Fachhochschulvereinbarung erhältlich sind.

Art. 30 Titel und Titelschutz

Art. 30 der Vereinbarung bildet für die Ost die spezialgesetzliche Grundlage für die Verleihung von Diplomen und akademischen Titeln (Abs. 1) sowie den Entzug eines unrechtmässig erworbenen Titels (Abs. 2). Abs. 3 delegiert die Regelung des Titelschutzes der Absolvierenden der Ost, soweit dieser nicht durch die Bundesgesetzgebung oder im Rahmen der schweizerischen Hochschulkoordination nach HFKG und Hochschulkonkordat geregelt ist, in die Kompetenz des Kantons St.Gallen.

Nach Art. 62 Abs. 2 HFKG richtet sich der Titelschutz der Hochschulabsolvierenden nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen der Institutionen. Um unterschiedliche Regelungen in den kantonalen

⁷ Vgl. die Anpassungen im Rahmen des III. Nachtrags zum Gesetz über die Universität St.Gallen (nGS 47-42) und die Erläuterungen in der zugehörigen Botschaft der Regierung des Kantons St.Gallen (Abschnitt 2.5) (ABl 2011, 1631 ff.).

⁸ FHV-Beiträge je Fachbereich ab dem Jahr 2016: Fr. 21'000.– (Architektur, Bau- und Planungswesen), Fr. 15'700.– (Gesundheit), Fr. 12'200.– (Soziale Arbeit), Fr. 22'100.– (Technik und Informationstechnologie), Fr. 9'800.– (Wirtschaft und Dienstleistungen).

Trägererlassen zu vermeiden, wurde der Titelschutz auf interkantonaler Ebene in Art. 12 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) (sGS 217.921) wie folgt präzisiert:

Hochschulkonkordat Art. 12 Abs.2

² Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Die Titel bereits erlangter eidgenössisch anerkannter Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben nach bisherigem Fachhochschulgesetz eidgenössisch anerkannt und geschützt. Das umfasst auch Studierende, die unter dem Fachhochschulgesetz ihr Fachhochschulstudium nach altem Recht (konkret bis 31. Dezember 2014) aufgenommen haben.⁹

Art. 31 Studierendenschaft

Das neue HFKG setzt für die institutionelle Akkreditierung als Hochschule voraus, dass den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen.¹⁰ Die Verankerung des Anspruchs der Studierendenschaft auf Information und Mitwirkung erfolgt in Abs. 2. Der Hochschulrat legt nach Abs. 3 dieser Bestimmung die Ausgestaltung der Mitwirkung der Studierenden im Hochschulstatut fest, wobei bereits auf Vereinbarungsstufe festgelegt ist (Art. 18 Abs. 4 Vereinbarung), dass eine Vertretung der Studierendenschaft als Beisitzerin oder Beisitzer an den Sitzungen des Hochschulrates teilnimmt.

5 IV. Betrieb

1. Leistungsauftrag und Finanzierung

Art. 33 und 37 Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

Der Leistungsauftrag ist auszurichten auf die allgemeinen Zielsetzungen und Aufgabenstellungen für die Ost nach Art. 3 der Vereinbarung sowie auf die übergeordneten Zielsetzungen für die Hochschulen nach den eidgenössischen und interkantonalen Vorschriften zum Hochschulwesen, namentlich nach dem neuen HFKG. Die in der Vereinbarung aufgeführten Elemente des Leistungsauftrags sind teilweise programmatischer Natur, d.h. im Vollzug konkretisierungsbedürftig, und haben exemplarischen, nicht abschliessenden Charakter. Mit seinem Trägerbeitrag nimmt der Kanton St.Gallen die Finanzierungsverantwortung für die Ost wahr, stellt deren Funktions- und Entwicklungsfähigkeit sicher und sorgt für ausreichende Planungssicherheit. Er trägt zukünftig allein die finanziellen und unternehmerischen Risiken, die sich aus dem Betrieb der Hochschule ergeben. Er übernimmt die verbleibende Trägerfinanzierung in Form eines mehrjährigen, verbindlichen Globalkredits. Der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen schliesst namentlich ein:

- theoretische FHV-Beiträge sowie ungedeckte Restkosten der Studienangebote im Leistungsbereich «Lehre» für eigene Studierende;
- ungedeckte Restkosten der Studienangebote im Leistungsbereich «Lehre» für Studierende insbesondere von Nicht-Trägern und aus dem Ausland;
- Basisfinanzierung und ungedeckte Restkosten in der Forschung;
- ungedeckte Restkosten für durch die Hochschule beanspruchte Infrastruktur.

Grundlage für die Bemessung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen bildet der mehrjährige Leistungsauftrag.

⁹ Bericht des Bundesrates vom 18. Dezember 2013 (13.110) über Titelschutz und Anerkennung formaler Bildungsgänge einschliesslich Weiterbildungsmaster an FH über Titelschutz und Anerkennung formaler Bildungsgänge einschliesslich Weiterbildungsmaster an Fachhochschulen (BBl 2014, 397 ff.), Abschnitt 4.2.1.

¹⁰ Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG.

Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen werden synchron für vier Jahre erteilt bzw. beschlossen. Der Beginn eines Auftrags- und Beitragszyklus im dritten Kalenderjahr nach Beginn der Amtsdauer der st.gallischen Behörden, insbesondere des Kantonsrates¹¹, stellt sicher, dass neu gewählte Entscheid- und Funktionsträger die nötige Zeit für die Vorbereitung haben. Funktional bilden Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen eine Einheit. Der als Element des Leistungsauftrags erwähnte Bedarf an öffentlichen Mitteln nach Art. 33 Abs. 2 Bst. c der Vereinbarung schlägt – unter Berücksichtigung der Beiträge der Mitträger nach Art. 35 der Vereinbarung – die Brücke zum Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen; der Leistungsauftrag enthält auch einen grob strukturierten Zahlenteil, der Anhaltspunkte für die Berechnung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen gibt. Dem entspricht die Aussage in Art. 37 Abs. 1 der Vereinbarung, dass der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen die Erfüllung des Leistungsauftrags sicherstellt; seine Aufschlüsselung widerspiegelt die Elemente des Leistungsauftrags. Die Fristenkongruenz und die funktionale Deckungsgleichheit bei Auftragserfüllung sowie Mittelverwendung ermöglichen der Ost ein effektiveres und effizienteres Handeln.

Für den Kanton St.Gallen stellt sich die Frage, wie im Finanzhaushalt mit dem mehrjährigen Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen bzw. dessen Verbindlichkeit über die Jahresgrenzen hinaus umzugehen ist. Es ist angezeigt, den Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen als Sonderkredit nach Art. 52 Abs. 3 und Art. 65 Bst. b StVG bzw. Art. 18 ff. der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1) in der Erfolgsrechnung (Art. 47 und 48 StVG) zu vollziehen. Dies bedeutet, dass konstitutiv der gesamte Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen Gegenstand eines spezifischen Beschlussteils im Kantonsbudget jenes Jahres ist, das dem ersten Jahr einer Auftrags- und Beitragsperiode der Ost entspricht, und dass deklaratorisch Jahrestanchen dieses Beitrags in die jährlichen Kantonsbudgets eingestellt werden. Der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen bleibt im Vierjahres-Rahmen (unter Vorbehalt unvorhersehbarer Entwicklungen oder ausserordentlicher Umstände auf Seiten der Ost) unabänderlich (vgl. Art. 39 Abs. 3 Vereinbarung). Von der Unabänderlichkeit auszunehmen ist er bezüglich der allgemeinen Anpassung der Löhne.¹² Diese erfolgt jährlich zentral gesteuert und ist für die Ost für den Anteil der Löhne im Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen bzw. pro rata temporis nachzuvollziehen. Im Sonderkredit während der ganzen Leistungsauftragsperiode abgegolten sind strukturelle Personal- und individuelle Lohnmassnahmen. Für den Fall einer nicht rechtzeitigen Erneuerung des mehrjährigen Leistungsauftrags wird die Finanzierung durch den Kanton St.Gallen auf der Basis der letzten Jahrestanche sichergestellt (Art. 37 Abs. 3 Vereinbarung).

Nach bestehender Praxis bei der HSR Rapperswil soll die Steuerung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen an die Ost auf der Basis einer Nettobetrachtung, d.h. unter Berücksichtigung und Anrechnung der Erträge nach der FHV-Vereinbarung, der Bundesbeiträge sowie der Trägerbeiträge der Mitträger, erfolgen. Die Risiken für Veränderungen bei diesen Erträgen trägt damit grundsätzlich die Ost, wobei grössere strukturelle Veränderungen vorbehalten bleiben (vgl. Art. 39 Abs. 3 Vereinbarung).

Sonderkredite unterstehen im Kanton St.Gallen dem Finanzreferendum, soweit sie Mittel für neue Aufgaben freigeben und die einschlägigen Betragsgrenzen überschreiten. Der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen an die Ost ist referendumsrechtlich keine neue, sondern eine gebundene Ausgabe, solange er für einen Leistungsauftrag gesprochen wird, der nicht über die Konkretisierung der Aufgaben der Ost nach den bisherigen Gründungserlassen der in der Ost zusammengeführten FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs hinausgeht. Allein aufgrund des systemischen Übergangs zur Mehrjährigkeit des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen stellt sich demnach die Frage des Finanzreferendums nicht.

¹¹ Art. 1 des Gesetzes über die Amtsdauer (sGS 117.1).

¹² Art. 37 und 38 Personalgesetz des Kantons St.Gallen (sGS 143.1).

Art. 34 Finanzierung a) allgemein

Art. 34 der Vereinbarung hält die grundsätzlichen Elemente der Einnahmen der Ost fest. Bst. a bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren im Allgemeinen. Andernorts in der Vereinbarung speziell geregelt sind die Studiengebühren (vgl. Art. 28 und 29 Vereinbarung). Die Trägerbeiträge (Bst. b) werden in Art. 35 bis Art. 37 der Vereinbarung charakterisiert. Unter den übrigen Einnahmen nach Bst. c sind alle weiteren Geldzuflüsse zu verstehen wie beispielsweise:

- Beiträge des Bundes;
- Beiträge der Herkunftskantone von Studierenden aus Nicht-Trägerschaftsgebieten;
- inländische, ausländische oder private Fördermittel;
- Entgelte für Leistungen an Dritte;
- Zuwendungen von Dritten.

Unter die Entgelte für Leistungen an Dritte fallen auch Einnahmen aus den Leistungsbereichen «Weiterbildung» und «Dienstleistungen». Deren Beiträge sind so zu bemessen, dass sie Wettbewerbsverzerrungen vermeiden (Art. 3 Bst. i HFKG) und in der Regel wenigstens kostendeckend sind.

Art. 35 und 36 b) Trägerbeiträge der Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein und c) Anpassung des Zuschlags

Für die Ost erfolgt die Finanzierung durch die Träger mit der Grundkonzeption «Pauschalabgeltung durch die Mitträger» und «mehrfähriger Sonderkredit durch den Kanton St.Gallen».

Die Mitfinanzierung der Mitträger wird neu auf die Beiträge nach FHV-Vereinbarung und einen darauf ermittelten Zuschlag begrenzt. Für die Mitträger der FHS St.Gallen und der NTB Buchs entfällt damit in der zukünftigen Ost – wie für die Mitträger der HSR Rapperswil schon seit dem Rechnungsjahr 2017 – die bisherige explizite Restkostenfinanzierung.

Die Begründung und Herleitung der neuen Finanzierungsmethode «Pauschalabgeltung durch die Mitträger (FHV plus)» ist im Bericht 40.17.04 «FHO wohin?» in Abschnitt 4.1.2.a im Detail beschrieben. Zusammenfassend wird an dieser Stelle festgehalten:

- Die Mitträger entrichten zukünftig *pauschale Beiträge* nach Massgabe der Anzahl ihrer Studierenden an *allen* Studienstandorten.
- Die Beiträge der Mitträger richten sich in ihrer Höhe nach den Beiträgen gemäss FHV-Vereinbarung und einem darauf erhobenen, analytisch ermittelten fachbereichsspezifischen Zuschlag. Die Trägerbeiträge sind unabhängig davon zu leisten, ob der jeweilige Mitträger auch Vereinbarungspartner der FHV-Vereinbarung ist oder nicht.
- Um die zugesicherte kostenneutrale¹³ Umsetzung der Strukturreform für die Mitträger zu wahren, wurde der in der Basisvariante «Kostenwahrheit»¹⁴ berechnete Zuschlag je Fachbereich gleichmässig um einen Abschlag von 40 Prozent (Faktor: –0,4) reduziert. Die so ermittelten Zuschläge auf die ohnehin geschuldeten FHV-Beiträge betragen:

¹³ Aufgrund der Festlegung der Zuschlagssätze auf die FHV-Beiträge bei gleichem Mengengerüst (Status quo der Studierendenzahlen) keine zusätzlichen Restkosten.

¹⁴ Kostenwahrheit: Basiszuschlagssatz deckt für die jeweils eigenen Studierenden eines Trägers gemäss analytischer Herleitung auf der Basis schweizerischer Durchschnittswerte die Mitfinanzierung vollständig ab betreffend:

- Restkosten der Studienangebote im Leistungsbereich «Lehre»;
- Basisfinanzierung im Leistungsbereich «Forschung»;
- Investitionen in Ausstattung und Infrastruktur.

Fachbereiche	Total Basis-Zuschlagssatz	Abschlag	Zuschlagssatz neu
Architektur, Bau- und Planungswesen	76,98 %	-40 %	46,19 %
Gesundheit	48,37 %		29,02 %
Soziale Arbeit	50,28 %		30,17 %
Technik und IT	104,14 %		62,49 %
Wirtschaft und Dienstleistungen	47,75 %		28,65 %

Abb. 1: Zuschlag je Fachbereich auf die FHV-Beiträge («FHV plus» für Mitträger).

- Die so reduzierten Zuschlagssätze auf die FHV-Beiträge decken die Mitfinanzierung der Restkosten im Leistungsbereich «Lehre» sowie die Basisfinanzierung im Leistungsbereich «Forschung» ab und enthalten teilweise eine Mitfinanzierung für Investitionen in Ausstattung und bauliche Infrastruktur. Mit dem Zuschlag gelten die Mitträger ihre Beteiligung an der Trägerschaft der Hochschule pauschal ab.

Bei Veränderung von relevanten Parametern kann der FHV-Zuschlag für die Mitträger angepasst (erhöht und reduziert) werden. Anlass dazu können Änderungen bei der Bemessung der Beiträge des Bundes oder im interkantonalen Lastenausgleich (FHV-Vereinbarung) sowie grundsätzliche Änderungen im Leistungsangebot (Fachbereiche) der Ost sein (Art. 36 Abs. 1 Vereinbarung). Eine Anpassung des Zuschlags auf die FHV-Beiträge beschliessen auf Antrag der Trägerkonferenz die Regierungen aller Träger – unter Vorbehalt der Genehmigung durch das jeweils intern zuständige Organ der Träger (Art. 36 Abs. 2 Vereinbarung). Sie kommt nur zustande, wenn ihr alle Träger zustimmen (Art. 12 Abs. 2 Vereinbarung).

Art. 37 d) Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

Vgl. Kommentar zu Art. 33 der Vereinbarung.

Art. 38 und 39 Umsetzungsautonomie der Hochschule

Diese Bestimmungen verschaffen der Ost jene erhöhte Autonomie bzw. jene unternehmerische Eigenverantwortung, die sie für ihre Entwicklung und ihre Behauptung am Markt benötigt und die der Kantonsrat St.Gallen im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 für die Hochschulen im Kanton St.Gallen als Grundsatzbeschluss festgelegt hat.¹⁵ Kernelemente sind die mehrjährige Finanzautonomie nach Art. 38 Abs. 1 zweitem Satzteil der Vereinbarung sowie die Befähigung zur Bildung und Verwendung von Eigenkapital nach Art. 39 Abs. 2 der Vereinbarung.

Der Autonomiezuwachs bei der Mittelverwendung ist nicht auf Beliebigkeit angelegt: Abgesehen davon, dass der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen wie beschrieben an den Leistungsauftrag gekoppelt und auf dessen Erfüllung kalibriert ist, gewährleistet das Verordnungsrecht der Regierung des Kantons St.Gallen zur Rechnungslegung nach Art. 38 Abs. 2 der Vereinbarung sowie das Verordnungsrecht der Regierung des Kantons St.Gallen zur Bildung und Verwendung von Eigenkapital nach Art. 39 Abs. 2 der Vereinbarung das gegenüber dem Kanton St.Gallen verbindliche und durch diesen kontrollierte Handeln. Die Regierung des Kantons St.Gallen wird insbesondere auch Regeln zum Umgang mit Defiziten, Überschüssen und zur Bildung von Reserven aufstellen.

¹⁵ Abschnitt I Nr. E35 des Kantonsratsbeschlusses über das Entlastungsprogramm 2013 (33.13.09) vom 24. und 25. Juni sowie 22. August 2013 (ABI 2013, 2298).

Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen bleiben während eines Zyklus grundsätzlich verbindlich und unabänderlich.¹⁶ Dies ist Ausdruck der unternehmerischen Eigenverantwortung der Ost. Nur wenn unvorhersehbare Entwicklungen bzw. ausserordentliche Umstände auf Seiten der Ost zu erheblichen Abweichungen von den Annahmen führen sollten, die dem Leistungsauftrag zugrunde liegen, sodass dieser in wichtigen Teilen nicht mehr erfüllt werden könnte, wären nach Art. 39 Abs. 3 der Vereinbarung Anpassungen denkbar. Solche Situationen könnten sich zum Beispiel ergeben, wenn exogene Faktoren wie interkantonale oder eidgenössische Mittelflüsse aufgrund von strukturellen Anpassungen grundlegend ändern würden oder die Studierendenzahlen markant ausserhalb der Bandbreite nach Leistungsauftrag zu liegen kämen.

2. Personal

Art. 40 Personalrecht und Personalreglement

Art. 40 der Vereinbarung gibt vor, dass für die Arbeitsverhältnisse der Ost im Grundsatz das Personalrecht des Kantons St.Gallen gilt (vgl. auch Kommentar zu Art. 9 der Vereinbarung). Vorbehalten bleiben von der Hochschule erlassene besondere personalrechtliche Bestimmungen sowie die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Kantons St.Gallen für die Beurteilung personalrechtlicher Klagen (vgl. auch Kommentar zu Art. 50 der Vereinbarung).

Der Hochschulrat erlässt in einem Personalreglement vorerwähnte besondere personalrechtliche Bestimmungen, mit denen den Verhältnissen der Hochschule Rechnung getragen wird. Regelungsbereiche eines eigenständigen Personalreglements der Ost sind namentlich:

- Anforderungen, Berufsauftrag, Einstufung und Entlöhnung von Schulleitung, Dozierenden und Mittelbau;
- Arbeitszeit, wiederholte Anstellung von Lehrbeauftragten und Kündigungsmodalitäten, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Lehr- und Forschungstätigkeit;
- Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses (Nebenbeschäftigung);
- Weiterbildungs- und Forschungszeit;
- Erfindungen und urheberrechtlich geschützte Werke;
- allfällige Ausgestaltung von anreizorientierten Lohnkomponenten (Erfolgsbeteiligung);
- Regelung des Schlichtungsverfahrens in personalrechtlichen Streitigkeiten, soweit dies abweichend von Art. 83 ff. des Personalgesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 143.1) ausgestaltet werden soll.

Das Personalreglement bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons St.Gallen. Wenn in weiteren Erlassen der Hochschule vom Personalrecht des Kantons St.Gallen abweichende Bestimmungen vorgesehen sind, unterliegen auch diese Bestimmungen zur Gültigkeit dem Genehmigungsvorbehalt.

Die Übergangsbestimmungen sehen in Art. 57 der Vereinbarung die Weiterführung der Arbeitsverhältnisse nach dem Personalrecht der bisherigen Fachhochschulen vor, soweit nicht schon personalrechtliche Bestimmungen der Ost zur Anwendung kommen.

Art. 41 Mitwirkung

Das neue HFKG setzt für die unabdingbare institutionelle Akkreditierung als Hochschule voraus, dass den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen.¹⁷ Die Verankerung des Mitwirkungsrechts erfolgt für die Studierendenschaft in Art. 31 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Art. 41 der Vereinbarung.

Der Hochschulrat regelt nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 die Ausgestaltung der Mitwirkung der Mitarbeitenden im Hochschulstatut, wobei bereits auf Vereinbarungsstufe festgelegt ist (Art. 18 Abs. 4

¹⁶ Vgl. Bemerkungen zu Art. 33 und 37 der Vereinbarung betreffend Qualifikation des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen im kantonalen Finanzhaushalt.

¹⁷ Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG.

der Vereinbarung), dass eine Vertretung des Personals als Beisitzerin oder Beisitzer an den Sitzungen des Hochschulrates teilnimmt.

3. Infrastruktur und Immobilien

Art. 43 und 44 Immobilien a) Grundsatz und b) Mietobjekte

Mit dem Trägerschaftsmodell der Ost kommt dem Kanton St.Gallen auch die Verantwortung für die bauliche Infrastruktur zu. Neu ist der Kanton St.Gallen allein für die Bereitstellung der Immobilien zuständig, welche die Ost zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt. Er plant und realisiert unter Einbezug der Hochschule zukünftige Investitionsvorhaben allein. Mit der Pauschalabgeltung durch die Mitträger nach Art. 35 der Vereinbarung entfallen Investitionsbeiträge der Mitträger an Bauvorhaben und Ausstattungsinvestitionen.

Der Kanton St.Gallen stellt die staatlichen Immobilien der Ost gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung. Für deren Instandhaltung¹⁸ (betrieblicher sowie baulicher Unterhalt wie Reparaturen, Installationen und kleine bauliche Anpassungen) ist die Hochschule zuständig (Art. 43 Vereinbarung). Die zu erbringenden Leistungen und die Zuständigkeiten werden in einer Nutzungsvereinbarung festgelegt.

Im Grundsatz erfüllt die Ost den Leistungsauftrag in staatseigenen Liegenschaften, die durch den Kanton St.Gallen zur Verfügung gestellt werden. Darauf wird die staatliche Investitionsplanung im Kanton St.Gallen ausgerichtet. In der Realität decken die staatlichen Immobilien den Raumbedarf der Ost erfahrungsgemäss nicht voll ab. Soweit eine entsprechende Differenz besteht, ist die Ost darauf angewiesen, ergänzend Mietverhältnisse einzugehen. Dafür wird mit Art. 44 der Vereinbarung die gesetzliche Grundlage geschaffen. Mietverhältnisse haben vor dem Hintergrund der staatlichen Investitionsplanung subsidiären Charakter und sind in Abstimmung mit deren Umsetzung zu befristen bzw. mit angemessener Frist kündbar abzuschliessen. Aus planerischen und marktmässigen Gründen binden sie die Ost regelmässig über die Auftrags- und Beitragszyklen des Kantons St.Gallen hinaus. Für den Abschluss von Mietverträgen ist die Ost zuständig. Im Rahmen ihrer Berichterstattung hat die Ost über das Mietwesen zu orientieren und Rechenschaft abzulegen.

Der Bedarf der Ost an Immobilien wird als Ganzes im Leistungsauftrag festgehalten und im Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen kalkuliert.

6 V. Aufsicht

Art. 45 Steuerung und Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt auf zwei Ebenen: einerseits jährlich über den herkömmlichen Geschäftsbericht, andererseits auftrags- und beitragszyklisch alle vier Jahre über den neuen Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen. Schon die jährlichen Geschäftsberichte sollen sich grob zum aktuellen Stand der Leistungserbringung und, im Rahmen der Jahresrechnung, der Mittelverwendung äussern (Abs. 2).

Art. 46 Informationsrecht der Träger

Art. 46 der Vereinbarung ergänzt entsprechend den PCG-Grundsätzen des Kantons St.Gallen die Berichterstattungspflicht seitens der Ost durch ein Informationsrecht seitens der Regierungen und der zuständigen Departemente der Träger. Die Berechtigung des Aufsichtsorgans, in die zur Ausübung seiner Kompetenzen erforderlichen Akten Einsicht zu nehmen, lässt sich bereits aufsichtsrechtlich begründen. Die explizite Verankerung in der Vereinbarung verbessert die Rechtssicherheit und erleichtert die Durchsetzung des Informationsrechts.

¹⁸ Frühere Terminologie «kleiner Unterhalt».

7 VI. Rechtspflege

Art. 47 Anwendbares Recht

Für das Verwaltungsverfahren und die Rechtspflege kommen grundsätzlich die Bestimmungen des Kantons St.Gallen zur Anwendung. Der Hochschulrat erlässt soweit notwendig im Hochschulstatut (Art. 7 Vereinbarung) oder in dem Hochschulstatut nachgeordneten Erlassen Ausführungsbestimmungen.

Art. 48 und Art. 49 Rekurskommission

Die Rekurskommission ist hochschulinterne Beschwerdeinstanz und entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der Hochschulleitung oder der Hochschulleitung nachgeordneter Stellen, die sich stützen auf:

- Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften;
- Disziplinarvorschriften für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen sowie für Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Hochschule.

Entscheide der Rekurskommission sind beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen (Art. 50 Vereinbarung) anfechtbar.

Art. 49 der Vereinbarung zählt abschliessend auf, für welche Gegenstände die Rekurskommission zuständig ist. In Angelegenheiten, die in Art. 49 der Vereinbarung nicht aufgezählt sind, steht direkt der Weg an das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen offen. Dies ist z.B. in personalrechtlichen Angelegenheiten der Fall (vgl. Kommentar zu Art. 40 und 50 der Vereinbarung), kann aber auch andere Bereiche betreffen.

Art. 50 Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen ist die hochschulexterne, unabhängige richterliche Behörde, die über eine Streitsache befindet. Es gilt als letzte Instanz im Sinn von Art. 86 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110; abgekürzt BGG). Seine Entscheide sind mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar, sofern nicht eine der Ausnahmen nach Art. 83 BGG zum Tragen kommt. Solche Ausnahmen sind insbesondere für gewisse Entscheide auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse (Art. 83 Abs. 1 Bst. g BGG) und für Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen (Art. 83 Abs. 1 Bst. t BGG) vorgesehen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen ersetzt als hochschulexterne, unabhängige richterliche Behörde im Vergleich zu den heutigen Vereinbarungen über die FHS St.Gallen, die HSR Rapperswil und die NTB Buchs die Beschwerde- bzw. Rekurskommissionen.¹⁹ Damit wird eine institutionelle Verschlankung erreicht und zugleich eine Professionalisierung der Rechtsprechung ermöglicht.

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Organe der Hochschule. Darunter sind insbesondere Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates und der Rekurskommission zu verstehen. Nachdem jedoch mit Blick auf den Zuständigkeitskatalog der Rekurskommission (Art. 49 Vereinbarung) auch Konstellationen denkbar sind, in denen ein Entscheid oder eine Verfügung der Hochschulleitung oder ihr nachgeordneter Stellen nicht bei der Rekurskommission anfechtbar sind, ist in Art. 50 der Vereinbarung darauf zu verzichten, Hochschulrat und Rekurskommission namentlich als Vorinstanzen des Verwaltungsgerichts zu nennen. Mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht können Rechtsverletzungen und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 61 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1;

¹⁹ HSR Rapperswil: Beschwerdekommision; FHS St.Gallen und NTB Buchs: Rekurskommission.

abgekürzt VRP]). Neue Begehren sind unzulässig (Art. 61 Abs. 3 VRP). Vor Verwaltungsgericht generell ausgeschlossen ist die Rüge der Unangemessenheit. Es erübrigt sich damit, in der Vereinbarung ausdrücklich festzuhalten, dass die Rüge der Unangemessenheit bezüglich die Bewertung von Prüfungen vor Verwaltungsgericht ausgeschlossen sei. Eine solche Regelung würde vielmehr den Eindruck erwecken, bei allen anderen Beschwerden sei die Rüge der Unangemessenheit vor Verwaltungsgericht zulässig, was einen Widerspruch zu Art. 61 VRP darstellen würde.

8 VII. Schlussbestimmungen

1. Kündigung

Art. 51 bis 53 Kündigungsfrist, Anschlusskündigung und Wirkung

Die Ost ist auf Dauer ausgerichtet. Dementsprechend kann jeder Träger zwar seine Beteiligung an der Vereinbarung kündigen, aber nicht alleine die Auflösung der Ost herbeiführen.

Die Kündigungsbestimmungen sehen ein abgestuftes Vorgehen vor:

- Zuständig für die Kündigung ist die Regierung des jeweiligen Trägers. Kündigt ein Träger seine Beteiligung an der Vereinbarung, können sich die übrigen Träger dieser Kündigung anschliessen. Die Kündigungsfrist von drei Jahren (Art. 51 Vereinbarung) auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode gilt für die Anschlusskündigung nicht, sondern es ist die Frist von drei Monaten nach Art. 52 der Vereinbarung einzuhalten.
- Nach Ablauf der Frist für Anschlusskündigungen ist zu klären, ob und wie viele Träger die Ost weiterführen wollen:
 - Wird die Anstalt vom Kanton St.Gallen und von wenigstens zwei Trägern weitergeführt, so gilt die Vereinbarung unter diesen Trägern weiter (Art. 53 Abs. 1 Vereinbarung). Die austretenden Träger haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der Ost;
 - bleiben nur der Kanton St.Gallen und ein weiterer Träger übrig, kann der Kanton St.Gallen die Hochschule allein, zusammen mit dem verbleibenden Träger oder zusammen mit neuen Trägern weiterführen. Gegenüber den bisherigen Trägern hat er Anspruch darauf, dass ihm oder der neuen Trägerschaft die Aktiven und Passiven sowie die Rechte am Namen der Anstalt entschädigungslos übertragen werden (Art. 53 Abs. 2 Vereinbarung).

Wenigstens im Kanton St.Gallen bedarf die Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang nach Art. 65 Bst. c der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) der Genehmigung durch den Kantonsrat. Da die vorliegende zwischenstaatliche Vereinbarung Gesetzesrang hat, besteht im Kanton St.Gallen für eine allfällige Kündigung eine solche Genehmigungspflicht. Für die Wahrung der Kündigungsfrist im Verhältnis zwischen den Trägern ist – unabhängig von allfälligen Vorbehalten nach jeweiligem innerkantonalem bzw. interstaatlichem Recht – die Zustellung der durch die Regierung ausgesprochenen Kündigung oder Anschlusskündigung massgebend.

2. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 54 Bisherige Trägervereinbarungen

Art. 54 der Vereinbarung regelt die Aufhebung der bisherigen Trägervereinbarungen für die FHS St.Gallen und die HSR Rapperswil. Die Aufhebung der Vereinbarung über die NTB Buchs ist Gegenstand einer separaten Vereinbarung, da der Kanton Graubünden als bisheriger NTB-Träger nicht mehr Vereinbarungspartner der Ost ist. Mit der Festlegung, dass bestehende Vorschriften der drei bisherigen Fachhochschulen bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat der Ost ihre Gültigkeit behalten, wird verhindert, dass wichtige Vorschriften unter erhöhtem Zeitdruck überarbeitet werden müssen.

3. Übergangsbestimmungen

Art. 56 Übergang von Eigentum an Immobilien

Der Kanton St.Gallen hat am 1. Januar 2017 gemäss Übergangsbestimmung in der HSR-Vereinbarung die im Eigentum der HSR Rapperswil stehenden Immobilien übernommen.²⁰ Die Träger der FHS St.Gallen haben vereinbart, entgegen der ursprünglichen Absicht aus dem Jahr 2008 auf die Eigentumsübertragung des Fachhochschulzentrums vom Kanton St.Gallen an die FHS St.Gallen zu verzichten.²¹ Die Träger der NTB Buchs (Kantone St.Gallen und Graubünden sowie das Fürstentum Liechtenstein) sehen in einer separaten Vereinbarung ebenfalls vor, die im Eigentum der NTB Buchs stehenden Immobilien in das Eigentum des Kantons St.Gallen zu übertragen.²²

Betreffend Infrastruktur und Immobilien vgl. Kommentare zu Art. 43 und 44 der Vereinbarung.

Art. 57 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der FHS St.Gallen, HSR Rapperswil, NTB Buchs und der Direktion der Fachhochschule Ostschweiz werden in die Ost übernommen. Die Übernahme erfolgt gemäss bisherigem Personalrecht, soweit nicht bereits neue personalrechtliche Bestimmungen der Ost gelten. Diese Bestimmung ermöglicht, die Harmonisierung der Anstellungsbedingungen sorgfältig vorzubereiten. Im Zeitpunkt der Übernahme gekündigte Arbeitsverhältnisse werden gemäss bisherigem Personalrecht zu Ende geführt.

Der Hochschulrat der Ost regelt die Details für den Übergang der Arbeitsverhältnisse von den bisherigen Fachhochschulen zur Ost. Die Harmonisierung der Arbeitsverhältnisse wird bis Beginn Studienjahr 2023/2024 in Aussicht genommen, wobei auch darüber hinaus noch Übergangsbestimmungen zur Anwendung kommen können. Letztere bedürfen analog den besonderen personalrechtlichen Bestimmungen im Personalreglement zur Gültigkeit der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen (vgl. Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 Vereinbarung).

Art. 58 Finanzierung eines Fehlbetrags beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

Das Personal der FHS St.Gallen und der NTB Buchs ist bei der St.Galler Pensionskasse (sgpk) versichert, das Personal der HSR Rapperswil aus historischen Gründen in der Personalvorsorgeeinrichtung BVK des Kantons Zürich (BVK).

Ein Wechsel der HSR Rapperswil von der BVK zur sgpk wird – wie bereits in der Botschaft zur neuen HSR-Vereinbarung ausgeführt – weiterhin angestrebt.²³ Der Hochschulrat der HSR Rapperswil hat – nach eingehenden Vorabklärungen und nach Beizug eines externen Experten – am 15. Dezember 2016 von einem möglichen Wechsel per 1. Januar 2018 der Vorsorgeeinrichtung Abstand genommen. Dies zumal seitens sgpk nicht nur keine flankierenden Massnahmen für die Versicherten der HSR Rapperswil zu erwarten gewesen wären, sondern diese zudem gar nicht mehr von den bis Ende 2021 laufenden Aufwertungsgutschriften seitens der BVK profitieren könnten. Unter diesen Bedingungen hätte das Personal der HSR Rapperswil einen Wechsel von der BVK zur sgpk nicht mitgetragen. Die Entwicklungen bei den beiden Pensionskassen werden durch die HSR Rapperswil weiterhin periodisch einem externen Monitoring unterzogen, um einen günstigen Zeitpunkt zum Wechsel (vertraglich jährlich möglich) nicht zu verpassen. Bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung nimmt der Hochschulrat die Arbeitgeberinteressen wahr. Er

²⁰ Art. 54 HSR-Vereinbarung.

²¹ Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrrhoden und Appenzell Innerrhoden betreffend das Eigentum am Fachhochschulzentrum Bahnhof Nord und das Verfahren zur Aufhebung der Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen vom 27. März 2018.

²² Vereinbarung zur Aufhebung der «Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs» vom 12. März 2019.

²³ Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Juni 2015 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil» (26.15.03); siehe Bemerkungen zu Art. 55 HSR-Vereinbarung (Botschaft S. 26).

wählt die neue Vorsorgeeinrichtung nach Art. 19 Abs. 2 Bst. n der Vereinbarung im Einverständnis mit dem Personal oder der Personalvertretung.

Der Kanton St.Gallen übernahm im Rahmen der Neufassung der HSR-Vereinbarung ab 1. Oktober 2016 gegenüber den Mitträgerkantonen Schwyz und Glarus sowohl zukünftige Risiken aus der beruflichen Vorsorge als auch latente Verpflichtungen aus dem laufenden Anschlussvertrag mit der BVK, der noch auf der Grundlage der altrechtlichen HSR-Vereinbarung aus dem Jahr 2000 abgeschlossen wurde. Dies gilt betreffend die für die HSR Rapperswil bei der BVK versicherten Arbeitsverhältnisse auch in der Ost – gegenüber allen Mitträgern – weiter.

Die Übergangsbestimmungen für die Finanzierung eines Fehlbetrags beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung der für die HSR Rapperswil bei der BVK versicherten Arbeitsverhältnisse wurde deshalb sachgemäss aus der beispielgebenden HSR-Vereinbarung übernommen: Genügen die Mittel der Ost nicht, um ihren Anteil am Fehlbetrag bei der BVK zu finanzieren, so leistet nach Art. 58 Abs. 1 der Vereinbarung der Kanton St.Gallen die fehlende Ausfinanzierung. Für den Fall, dass der Ausfinanzierungsbeitrag eine Vorfinanzierung einer Versichertenbeteiligung enthält, kann die Ost als Arbeitgeberin die im Zeitpunkt des Wechsels bei der BVK versicherten Mitarbeitenden an der Finanzierung beteiligen. Analog zum kantonalen Recht²⁴ ist die Regierung des Kantons St.Gallen zuständig für die Regelung der Bemessung und Erstattung der Versichertenbeteiligung.

Art. 59 Finanzierung durch die Träger und Rechnungsabschluss

Für den Rechnungsabschluss ist festgelegt, dass das Übergangsjahr finanziell nach Massgabe der bestehenden Trägervereinbarungen abgewickelt wird. Dies ist sowohl in der vorliegenden Vereinbarung über die Ost als auch in der in Art. 54 Abs. 2 der Vereinbarung erwähnten separaten Aufhebungsvereinbarung für die NTB Buchs so vorgesehen. Das Übergangsjahr 2020 wird somit für alle drei bestehenden Fachhochschulen (FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs) finanziell nach Massgabe der bestehenden Trägervereinbarungen abgewickelt. Die FHS-Träger, die HSR-Träger und die NTB-Träger leisten somit Beiträge für das ganze letzte Rechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) nach bisherigen Trägervereinbarungen. Die neue Finanzierung durch die Träger (Art. 35 und Art. 37 Vereinbarung) kommt ab Beginn des ersten Leistungsauftrags der Ost zur Anwendung und wirkt sich finanziell für die Träger erst ab dem folgenden Rechnungsjahr 2021 aus.

Im Sinn einer Übergangsbestimmung beschliessen anstelle der Hochschulräte der bisherigen Fachhochschulen die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder der jeweiligen Träger die letzte Jahresrechnung bzw. den letzten Tätigkeitsbericht. Konkret sind dies die Bildungsvorsteherin bzw. der Bildungsvorsteher der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau für die FHS St.Gallen, der Kantone St.Gallen, Schwyz und Glarus für die HSR Rapperswil und der Kantone St.Gallen und Graubünden sowie des Fürstentums Liechtenstein für die NTB Buchs.

Art. 60 Leistungsauftrag und Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen

Der erste Auftrags- und Beitragszyklus für die Ost deckt die Jahre 2021 und 2022 ab. Mit der verkürzten Dauer wird übergangsrechtlich die Synchronisierung zwischen den Amtsdauern der kantonalen Behörden sowie den Auftrags- und Beitragszyklen der staatlichen Hochschulen (Universität St.Gallen und Pädagogische Hochschule St.Gallen) erreicht. Dank der verkürzten Dauer können während des übergangsrechtlichen Zyklus erste Erfahrungen mit dem neuen System gesammelt und für den ersten Zyklus von voller Länge berücksichtigt werden.

²⁴ Art. 23 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1).

Art. 61 Tätigkeit der Trägerkonferenz in der Gründungsphase der Hochschule

Als Datum für die definitive Konstituierung der Trägerkonferenz nach Art. 13 der Vereinbarung ist in den Übergangsbestimmungen der 1. Januar 2020 festgelegt. Der «regulären» Trägerkonferenz wird auch die Aufgabe zukommen, diejenigen Beschlüsse der zur Vorbereitung der Hochschule eingesetzten «designierten Trägerkonferenz» rechtsverbindlich zu bestätigen, die für die Gründung und Vorbereitung der Ost zeitlich vorgezogen notwendig waren.

Die Trägerkonferenz und der Hochschulrat der Ost (siehe auch Kommentar zu Art. 62 Vereinbarung) werden in der Folge die weiteren Arbeiten zur Vorbereitung der neuen Schule weiterführen. Dazu gehören insbesondere:

- Erlass hochschulinterner Rechtsgrundlagen und Vollzugsvorschriften;
- Einsetzen der weiteren Gremien wie Standortbeiräte, Rekurskommission usw.;
- Vorbereitung des mehrjährigen Leistungsauftrags für die erste Leistungsauftragsperiode 2021–2022.

Art. 62 Amtsantritt und erste Amtsdauer des Hochschulrates

Als Datum für die Einsetzung des Hochschulrates nach Art. 18 der Vereinbarung ist in den Übergangsbestimmungen der 1. Januar 2020 festgelegt.

Mit der erstmaligen Wahl des Hochschulrates mit Amtsantritt am 1. Januar 2020 ist nach Art. 62 Abs. 2 der Vereinbarung eine verlängerte erste Amtsdauer (2020/2024) vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2024 verbunden.

Art. 63 Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der bisherigen Hochschulen und Umgang mit hängigen Verfahren

In der Ost erfolgt die Wahl der Rekurskommission (Art. 48 f. Vereinbarung) durch den Hochschulrat (Art. 19 Abs. 2 Bst. k Vereinbarung). Wahlvorbereitung und Wahl in den neuen Strukturen benötigen Zeit, ebenso die Konstituierung der neuen Rekurskommission. Sie ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

Die Mitglieder der Organe der Rechtspflege der bisherigen Fachhochschulen sind in der Regel auf Amtsdauer gewählt. Im Kanton St.Gallen endet die Amtsdauer 2016/2020 am 31. Mai 2020. Mit Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Organe der Rechtspflege der bisherigen Fachhochschulen wird ein nahtloser Übergang in die neue Struktur sichergestellt, ohne dass für die begrenzte Zeit ab 1. Juni 2020 bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Organe der Rechtspflege der neuen Hochschule Erneuerungswahlen durchgeführt werden müssen (Abs. 1).

Abs. 2 und 3: Mit Konstituierung und Aufnahme ihrer Tätigkeit übernimmt die Rekurskommission (Art. 48 f. Vereinbarung) die hängigen Verfahren von den hochschulinternen Beschwerdeinstanzen der bisherigen Fachhochschulen. Sie führt die hängigen Verfahren in den neuen Strukturen der Ost weiter. Materiell beurteilt sie die Streitsachen nach bisherigem Recht. Analog übernimmt das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen auf denselben Zeitpunkt die hängigen Verfahren von den hochschulexternen, unabhängigen richterlichen Beschwerdeinstanzen der bisherigen Fachhochschulen.

4. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn**Art. 64 Rechtsgültigkeit**

Die Rechtsgültigkeit setzt den Beitritt des Kantons St.Gallen (Standortkanton und Hauptträger) sowie zweier weiterer Träger voraus.

Art. 65 Vollzugsbeginn

Der Vollzugsbeginn der neuen Trägervereinbarung ist gestaffelt in zwei Schritten auf den 1. Januar 2020 (Bestimmungen im Zusammenhang mit Art. 61 bis Art. 63 Vereinbarung) und auf den 1. September 2020 (operativer Start der Hochschule) vorgesehen.

Für den Fall, dass nicht alle Träger nach Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung beitreten, können die Regierungen der beigetretenen Träger unter Anwendung von Art. 18 Abs. 5 der Vereinbarung die Zusammensetzung des Hochschulrates anpassen.



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 31. Dezember 2018

Konkordat neue Fachhochschule Ostschweiz (nFHO); Stellungnahme des Büros des Kantonsrates

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben das Büro des Kantonsrates Ende November 2018 zur Stellungnahme zum eingangs erwähnten Geschäft eingeladen.

Das Büro des Kantonsrates verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme zum Vereinbarungsentwurf. Das Departement Bildung und Kultur hat im Rahmen des trägerinternen Mitberichtsverfahrens die wesentlichen Punkte aus Sicht von Appenzell Ausserrhoden angesprochen. Das Büro des Kantonsrates würde es begrüßen, wenn das Gleichgewicht zwischen Mitfinanzierung und Mitsprache auch vom Regierungsrat nochmals aufgenommen wird. Insbesondere ist zu fordern, dass Appenzell Ausserrhoden einen Sitz im Standortbeirat St. Gallen erhält.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Büros des Kantonsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber